Die Gesamtgutsverbindlichkeiten bei der Errungenschaftsgemeinschaft.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig,

eingereicht von

Fritz Hugo Schwermann

Referendar in Hainichen i. Sa.

ACAD. LIBRARY BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1914.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Die Begriffe Errungenschaftsgemeinschaft (Eg.) und Gesamtgut . . 1
II. Die Gesamtgutsverbindlichkeiten bei der Errungenschaftsgemeinschaft 7
A. Verbindlichkeiten des Mannes 8
B. Verbindlichkeiten der Frau 8
1. Gläubiger der Frau, deren Ansprüche bei Eintritt der Eg. schon entstanden sind 9
2. Gläubiger der Frau, deren Ansprüche erst nach dem Eintritt der Eg. entstanden sind 22
Die persönliche Haftung des Mannes für Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau 25
C. Von beiden Ehegatten gemeinschaftlich eingegangene Verbindlichkeiten 27
III. Die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut 28
IV. Einfluß der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft
A. Auf die Gesamtgutsverbindlichkeiten 35
B. Auf die persönliche Haftung des Mannes 37
Die Gesamtgutsverbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zueinander 39
C. Auf die Zwangsvollstreckung ins Gesamtgut 46
V. Stellung der Gesamtgutsgläubiger im Konkurse 48
VI. Verbindlichkeiten, die Gesamtgutsverbindlichkeiten wären, wenn nicht die Ehe ungültig wäre 49

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547026_0123

Literaturverzeichnis.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 5. Aufl. 1912.
Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. 1908.
Dernburg, Deutsches Familienrecht. 4. Aufl. 1908.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8./9. Aufl. 1908.
Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1./2. Aufl. 1912.
Faber im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 99.
Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. 7. Aufl. 1906.
Fraenkel, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1898.
Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 8./9. Aufl. 1907.
Hellwig, Anspruch und Klagrecht. 1900.
Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. 1901.
Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung und zu den Einführungsgesetzen. 3./4. Aufl. 1907.
Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts. 1891.
Meikel in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung.
Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 6. Aufl. 1912.
Opet-Blume, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1906.
Philler, Vorlesungen über das Bürgerliche Gesetzbuch. 1899.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 3. Aufl. 1906.
v. Sarwey, Konkursordnung für das Deutsche Reich. 3. Aufl. 1896.
Schmidt, Familienrecht. 1907.
Schröder, R., Das eheliche Güterrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl. 1899.
Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 11. Aufl. 1911.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Einführungsgesetz. 5./6. Aufl. 1910.
Weisner, Familienrecht. 1905.
Wieruszowski, Handbuch des Eherechts. 1900.
Wilmowski, Deutsches Reichskonkursrecht.

Deutsche Juristenzeitung. 1900.
Die 2. Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1896.
Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 4.
Entscheidungen des Reichsgerichts.
Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

I.

Was ist Errungenschaftsgemeinschaft? — Was ist Gesamtgut?

1. Die Errungenschaftsgemeinschaft (Eg.) nimmt eine vermittelnde Stellung ein zwischen dem gesetzlichen Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft und der allgemeinen Gütergemeinschaft: was die Ehegatten während der Ehe „erringen", bildet das gemeinschaftliche Vermögen beider Ehegatten, während alles übrige Vermögen gesondert einem jeden Ehegatten verbleibt; nur das ehefräuliche Vermögen nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als es mit Ausnahme des Vorbehaltsgutes unter die Verwaltung des Mannes gestellt ist; die Eg. ist also nicht Vermögensgemeinschaft, sondern nur Nutzungsgemeinschaft: nur die Nutzungen der Arbeitskräfte und des Vermögens beider Ehegatten werden gemeinsam. Durch das Güterrechtssystem der Eg. wird nichts geändert an dem Bestande der beiderseitigen Vermögen; eine vermögensrechtliche Betätigung der Lebensgemeinschaft wird nur insoweit verlangt, als alles das und nur das gemeinsam wird, was die Ehegatten durch körperliche oder geistige Arbeit oder als Ertrag ihres Vermögens erwerben, wie aber auch die für diesen Erwerb erforderlichen Ausgaben sowie der eheliche Aufwand gemeinsam zu tragen sind. Man[1]) bezeichnet deshalb die Eg. zusammen mit der Fahrnisgemeinschaft als partikuläre Gütergemeinschaften; da aber bei der Fahrnisgemeinschaft das Gesamtgut noch größer ist als das der Eg. — denn nach § 1549 BGB. umfaßt es außer der Eg. auch noch das bewegliche Vermögen —, so dürfte man mit Crome die Eg. treffend bezeichnen als „den geringsten Grad von Gütergemeinschaft, den es nach dem Gesetze gibt".

Da hier die Gütergemeinschaft nur eine teilweise, partikuläre, ist, folgt mit Notwendigkeit die Konstruktion verschiedener Vermögensmassen. Diese müssen nicht, sondern können nur bestehen: sie bestehen nämlich nur dann, wenn wirtschaftlich für sie die Grundlage ihrer Existenz gegeben ist. Möglich ist bei der Eg. der Bestand von 4 Vermögensmassen. Man unterscheidet

a) das eingebrachte Gut des Mannes;

b) das eingebrachte Gut der Frau;

---

[1]) So Staudinger Vorbem. vor §§ 1519 ff.; Planck Vorbem. zum ehelichen Güterrecht vor §§ 1363 ff.

(Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist das von ihm im Sinne der §§ 1520—1524 BGB. in die Ehe eingebrachte Vermögen, das als Sondergut dem einbringenden Ehegatten unverkürzt erhalten bleibt.)

c) das Vorbehaltsgut der Frau gemäß § 1526 BGB.; hieran hat die Frau in derselben Weise die Verwaltung und Nutznießung, wie wenn sie unverheiratet wäre;

d) die Errungenschaft, das Gesamtgut, früher „Erkoberung", in der lex Ripuaria „collaboratio" genannt.

Es ist die spezifische Vermögensmasse der Eg.: das gemeinschaftliche Vermögen, das beiden Ehegatten zusammen gehört um der Ehe willen!

2. Dieses Gesamtgut soll uns im folgenden eingehender beschäftigen als Vorstufe der Klarstellung des Begriffs „Gesamtgutsverbindlichkeiten". Das Gesetz bestimmt das Gesamtgut seinem Umfange nach nicht etwa durch Aufzählung der einzelnen dazu gehörenden Bestandteile, sondern definiert es in § 1519 BGB. als: das gemeinschaftliche Vermögen beider Ehegatten, das besteht aus dem Erwerb des Mannes oder der Frau während der Eg. Es umfaßt also ausschließlich das Vermögen, das die Ehegatten während der Eg. erworben haben, soweit es nicht kraft Gesetzes zu dem Sondervermögen der Gatten gehört. Maßgebend für den Zeitpunkt des Erwerbes ist nicht etwa die Ehe, sondern vielmehr der Güterstand der Eg. — d. h. es muß erworben werden zur Zeit des Bestehens der Eg. Im wesentlichen zutreffend wird sich das Gesamtgut bestimmen lassen als derjenige Erwerb, den ein Gatte durch seine Arbeit, seinen Gewerbebetrieb (§ 1524 Abs. 1 Satz 2 BGB.) und als Nutzungen seines Sondervermögens erwirbt. Ich sagte: im wesentlichen; denn es gibt sowohl Gesamtgut, das weder Arbeits- noch Geschäftserwerb, noch Vermögensnutzung ist, wie z. B. die Spielgewinne, wie es auch Arbeitserwerb gibt, der nicht Gesamtgut wird, so — von ehevertraglichen Abmachungen (§§ 1523 u. 1526 BGB.) abgesehen — z. B. die unpfändbaren, rechtsgeschäftlich also unübertragbaren Ansprüche auf Arbeitslohn; denn gemäß § 1522 BGB. sollen die durch Rechtsgeschäft nicht übertragbaren Gegenstände zum eingebrachten Gut eines Ehegatten gehören. Zugunsten des Sonderguts wird damit auch die namentlich im Gebiete des französischen Rechts viel behandelte Frage entschieden, ob der Anspruch aus der Lebensversicherung eines Ehegatten zum Gesamtgut gehöre, weil er durch Prämienzahlung erworben sei, oder ob er zu dem Sondergut zu zählen ist, da er durch den Tod des Versicherten erworben sei.[1])

[1]) Staudinger Bem. zu § 1522.

Der Anspruch aus einer Versicherung auf den Todesfall würde sonach Sondergut des überlebenden Ehegatten sein. Eine schon während der Eg. fällig gewordene Versicherung auf den Erlebensfall, z. B. Altersversicherung, gehört aber dem Gesamtgut zu; dagegen würde die Gegenleistung des Versicherers bei Rückkauf einer Lebensversicherungspolice als Sondergut anzusehen sein, nämlich nach § 1524 Abs. 1 BGB. Nach Enneccerus steht die Regelung im § 1522 BGB. mit dem Wesen und der Geschichte der Eg. im Widerspruch; zur Erhärtung seiner Ansicht führt Enneccerus folgendes Beispiel an: Der Gehaltsanspruch eines mit 1100 Mk. angestellten Eisenbahnschaffners wird sein eingebrachtes Gut, während das, was seine Frau aus dem Betriebe eines kleinen Krämerladens erwirbt, nach § 1524 Abs. 1 Satz 2 BGB. Gesamtgut wird, wobei zu beachten ist, daß dem Gesamtgut, nicht dem Manne der eheliche Aufwand zur Last fällt! Die schwer erträglichen Folgen lassen sich mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht beseitigen, da aus der Unpfändbarkeit des Gehaltsanspruchs nicht nur für diesen Anspruch selbst, sondern auch für die zur Anspruchserfüllung gezahlten Gelder folgt, daß sie eingebrachtes Gut werden (§ 1524 Abs. 1 Satz 1 BGB.). Eine freiere Handhabung des Gesetzes muß diese Ausdehnung des Surrogationsgedankens ablehnen: daher ist nach Enneccerus geboten, analog dem § 1521 Satz 2 BGB. „einen Erwerb, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist“, für Gesamtgut zu halten, mag er auch das Surrogat eines unübertragbaren Rechtes sein. Auch Cosack vertritt die Ansicht, daß die Eg. ersichtlich darauf geht, alle „Einkünfte“ der Gatten gemeinsam zu machen (§ 1521 Satz 2 BGB.), und daß daher auch besonders das Gehalt des Mannes als „Nutzung“ seines Sonderguts aufzufassen ist; die Nutzungen des Sonderguts fallen nämlich in das Gesamtgut. Solange das Beamtengehalt bis zum Betrage von 1500 Mk. aussteht, ist der Anspruch darauf unpfändbar, also unübertragbar, also eingebrachtes Gut; sobald es aber ausbezahlt ist, gehört der bezahlte Betrag als Nutzung des eingebrachten Guts zum Gesamtgut. Die Richtigkeit der Auffassung des Gehalts des Mannes als „Nutzung“ seines Sonderguts sucht Cosack noch zu begründen durch Hinweis auf die Analogie der für die Leibrenten geltenden Bestimmungen: das Leibrentenrecht als Ganzes ist Sondergut, die einzelne fällige Rente ist Gesamtgut (§§ 1525, 1383, 1073 BGB.). Außer den schon angeführten Bestandteilen des Gesamtguts gehören ferner zum Gesamtgut: Schenkungen; die Schatzhälfte des Entdeckers; alles, was auf Grund eines zum Gesamtgut gehörenden Rechts oder als Entziehungsersatz erworben

wird, wie die Entschädigungsforderung bei Enteignung eines Gesamtgrundstücks; die Schatzhälfte des Grundeigentümers, wenn das Grundstück zum Gesamtgut gehört; der Lotteriegewinn aus einem zum Gesamtgut gehörigen Lose; das vom Mann erworbene Patentrecht; das von der Frau erlangte literarische Urheberrecht. Nach § 1525 Abs. 1 BGB. gehören zum Gesamtgute auch diejenigen Nutzungen des eingebrachten Guts des Mannes oder der Frau, die nach den für den Güterstand der Verwaltung und der Nutznießung geltenden Vorschriften dem Manne zufallen; ferner das Einkommen aus Trinkgeldern, Remunerationen, Neujahrsgeschenken, wie sie in gewissen Berufen und Anstellungsverhältnissen üblich sind; Gesamtgut wird auch der Erwerb durch unrechte oder unsittliche Taten, wie der Dirnenlohn, die Kupplergelder. Faber wendet sich gegen diese allgemein herrschende Auffassung im ArchZivPrax.[1]): In einer Abhandlung über das „Einkommen" sondert er von verschiedenen Arten des Einkommens auch den Begriff des „unerlaubten Einkommens" ab; ihm versage das Privatrecht jede Anerkennung; das Einkommen aus Prostitution, Kuppelei, Wilderei, Diebstahl, Schmuggel wird nicht Gesamtgut. Faber beruft sich auf die Digestenstelle des Ulpian l. 53 pro socio, 17, 2: „quod autem ex furto vel ex alio maleficio quaesitum est, in societatem non oportere conferri palam est, quia delictorum turpis atque foeda communio est. Plane si in medium collata sit, commune erit lucrum" und folgert: Wenn mit den verbotenen Einkünften wiederkehrende Ausgaben bestritten werden, so hat der Ehegatte, der den unerlaubten Erwerb gemacht hat, keinen Ersatzanspruch gegen das Gesamtgut. Auch das Steuerrecht ignoriert das unerlaubte Einkommen, eine Einkommensteuer ist aus ihm nicht zu entrichten.

Bestritten ist die Frage, ob ein vor der Eg. aufschiebend bedingt erworbenes Recht eingebrachtes Gut oder Gesamtgut wird, auch wenn die Bedingung erst während der Eg. eintritt. Planck, Opet, Schmidt, Enneccerus[2]) entscheiden: es wird eingebrachtes Gut; sie betrachten auch einen vor der Eg. unter einer Bedingung erworbenen Gegenstand als einem Ehegatten „gehörend" im Sinne des § 1520 BGB., wenn die Bedingung später eintritt, also nicht nur diejenigen Sachen und Rechte, die von ihm bei Eintritt der Eg. bereits endgültig erworben sind. Zu dem, was den Ehegatten in diesem Zeitpunkt „gehört", zählen auch Sachen, die ein Ehegatte zu dieser Zeit

[1]) Bd. 99 S. 197 ff.
[2]) Planck Bem. 1, Opet Bem. 1, Schmidt Bem. 3 zu § 1520.

nur besitzt und während des Bestehens der Eg. daran das Eigentum durch Ersitzung erwerben wird. Der noch nicht endgültige Erwerb muß aber schon so viel Konsistenz haben, um nach der Verkehrsauffassung als Vermögensbestandteil erachtet zu werden. Eine bloße Anwartschaft auf Vermögenserwerb ist noch kein solcher Vermögensbestandteil; daher begründet ihre Verwirklichung eine Mehrung des Gesamtguts, falls nicht einer der Fälle der §§ 1521—1524 BGB. gegeben ist. Nach Staudinger[1]) begründet aber auch der vor der Eg. erfolgte Erwerb unter einer Bedingung, die während der Eg. eintritt, Zugehörigkeit zum Gesamtgut; denn nach seiner Ansicht ist der Erwerb im Hinblick auf § 159 BGB. als erst nach dem Eintritte der Eg. erfolgt anzusehen.

Nach § 1432 BGB. ist möglich, daß die Ehegatten durch Ehevertrag noch anderes als Gesamtgut erklären; so besonders einzelne Gegenstände ihrer eingebrachten Güter.

Wann wird der betreffende Gegenstand Bestandteil des Gesamtguts?

a) Was materiell in das Gesamtgut gehört, wird ihm wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft im Zeitpunkt des Erwerbs ipso jure einverleibt, ohne daß es erst einer rechtsgeschäftlichen Übertragung von dem einen Ehegatten auf den andern bedarf; insbesondere gehört ein Grundstück zum Gesamtgut, das der Ehemann für Rechnung beider Gatten erwirbt, selbst wenn es versehentlich nur dem Manne aufgelassen und im Grundbuch auf den Namen des Mannes umgeschrieben wird. Die Gesamtgutseigenschaft tritt also von selbst ein, auch bezüglich der Rechte, die in das Grundbuch eingetragen werden müssen oder können. Daher hat jeder Ehegatte gegen den andern den Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs (§§ 1438 Abs. 3, 1519 Abs. 2 BGB.), so daß das zum Gesamtgut gehörende Grundstück auf den Namen beider Ehegatten eingetragen wird. Dies ist nötig zum Schutze der Frau gegen eigenmächtige Verfügungen des Mannes, wenn der selbständige Erwerb Dritter nach § 892 BGB. ausgeschlossen werden soll. Wenn ein Ehegatte ein Grundstück erwirbt, so kann er bei der Auflassung beantragen, entweder, daß es als Gesamtgut, oder daß es bloß auf seinen Namen eingetragen werden soll. Ob im letztgenannten Falle nachträglich eine Berichtigung vorzunehmen ist, steht im Belieben der Ehegatten; jedenfalls hat der Grundbuchbeamte von Amts wegen nach dieser Richtung hin nichts zu tun.

---

[1]) Bem. 1 zu § 1520.

b) Soll indessen ein Gegenstand, der bereits erworben und materiell noch nicht Gesamtgut ist, durch Ehevertrag dieser Masse angegliedert werden, so bedarf es hierzu eines besonderen Erwerbsaktes gegenüber dem betreffenden Gegenstande gemäß der allgemeinen Bestimmungen für diesen Erwerb; denn der Ehevertrag ersetzt nicht das dingliche Übertragungsgeschäft. Ein Grundstück müßte also gemäß §§ 873 u. 925 BGB. übereignet werden. In gleichem Sinne hat das OLG. Kolmar durch Beschluß v. 16. 2. 1903 entschieden.[1]) Der Fall war folgender: In dem Ehevertrage, durch den die Beschwerdeführer für ihre künftige Ehe Eg. festsetzen, hat gleichzeitig der Vater des Bräutigams diesem schenkungsweise zwei Grundstücke übertragen, und im Anschluß daran haben die Beschwerdeführer sofort vereinbart, daß diese Grundstücke „zu der von ihnen vereinbarten Eg. gehören und als Gesamtgut betrachtet werden sollen". Nach Abschluß ihrer Ehe haben sie beantragt: 1. das Eigentum des Beschenkten, 2. den Vermerk, daß die beiden Grundstücke Gesamtgut der Eheleute auf Grund vorstehender Vereinbarung sind, einzutragen. Der 2. Antrag wurde abgelehnt, denn: nur bei denjenigen Gegenständen, die kraft gesetzlicher Bestimmungen Gesamtgut werden, ersetzt die gesetzliche Bestimmung die sonst zur Übertragung des Eigentums erforderlichen Formalitäten; zu ihnen gehören aber nicht die zwei Grundstücke. Daß die Vereinbarung der Beschwerdeführer als Auflassung zu betrachten wäre und das Miteigentum auf die Braut hätte übertragen werden sollen, wird nicht behauptet, aber auch schon durch ihren Inhalt widerlegt. Denn nur für den Fall des künftigen Eheabschlusses und von diesem Zeitpunkt ab sollen die Grundstücke gemeinschaftliches Eigentum sein. Als dinglicher Vertrag würde überdies die Vereinbarung nach § 925 Abs. 2 BGB. unwirksam sein. Es mangelt hiernach an einer wirksamen Übertragung des Miteigentums an den Grundstücken auf die Ehefrau.

Es bleibt noch eine Möglichkeit, die Gesamtgutszugehörigkeit zu schaffen: nämlich der Erwerb von Todes wegen, falls der Erblasser solches bestimmt hat, soweit er es tun konnte unter Berücksichtigung der allgemeinen erbrechtlichen Grundsätze, besonders des Pflichtteilrechts. Ein solcher Erwerb wird nicht ipso jure Gesamtgut; vielmehr bedarf es eines nachfolgenden Ehevertrags, auf Grund dessen der erbende Gatte durch Rechtsgeschäft den Erwerb auf das Gesamtgut überträgt. Wenn streitig ist, ob der Gegenstand zu der einen oder der andern Vermögens-

[1]) OLGRspr. Bd. 7 S. 55.

masse gehört, so hat das Gesamtgut die Vermutung des § 1527 BGB. für sich, d. h. es wird vermutet, daß der Gegenstand Gesamtgut sei.

Damit wäre dem Gesamtgut eine genügend scharfe Abgrenzung gegeben, um auf die Verbindlichkeiten näher eingehen zu können, die mit dieser Masse in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

II.

Gesamtgutsverbindlichkeiten bei der Eg. sind nicht schlechthin die Verbindlichkeiten der Ehegatten; vielmehr umfaßt der Begriff nur einen gesetzlich scharf abgegrenzten Teil von ihnen, und zwar stets nur Verbindlichkeiten der Ehegatten im Außenverhältnis, d. h. im Verhältnis zu dritten Gläubigern, nicht im Innenverhältnis, d. h. im Verhältnis der Ehegatten zueinander. Das Außenverhältnis ist vom Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt in den §§ 1530—1534 BGB., das Innenverhältnis in den §§ 1535—1538 BGB. Gesamtgutsverbindlichkeiten können nur sein: Verbindlichkeiten im Außenverhältnis. Der Begriff der Gesamtgutsverbindlichkeiten ist also bei der Eg. derselbe wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft; denn auch im § 1459 Abs. 1 BGB. sind sie ebenso wie im § 1530 Abs. 1 BGB. bezeichnet als Verbindlichkeiten des Mannes, oder der Frau, oder beider Ehegatten, für die ihre Gläubiger Befriedigung aus dem Gesamtgut verlangen können.

Wer ist „Schuldner"? Die Verbindlichkeiten heißen Gesamtgutsverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten des Gesamtguts, was den Anschein erweckt, als ob es sich handle um die Verbindlichkeiten einer Vermögensmasse. Diese von verschiedenen Seiten vertretene Ansicht, daß das Gesamtgut Schuldner sei, ist deshalb nicht haltbar, weil eine Vermögensmasse nur dann Schuldner sein kann, wenn sie selbst Person, und zwar juristische Person ist, wie z. B. eine Stiftung. Diese Eigenschaft besitzt aber das Gesamtgut nicht; es ist und bleibt vielmehr Vermögen beider Ehegatten, so daß Schuldner sind der Mann, oder die Frau, oder beide Ehegatten. Daß nicht das Gesamtgut Schuldner sein kann, beweist ferner die viel bestrittene Ansicht, daß ein Partikularkonkurs des Gesamtguts ausgeschlossen ist, und daß nur möglich sei ein Konkurs des Mannes- oder des Frauenvermögens. Die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind also nichts anderes als Verbindlichkeiten des Mannes, oder der Frau, oder beider Ehegatten, für die der Gläubiger Befriedigung aus dem Gesamtgut verlangen kann.

Wir unterscheiden sonach drei Gruppen von Gesamtgutsverbindlichkeiten: Verbindlichkeiten des Mannes, Verbindlichkeiten der Frau und Verbindlichkeiten beider Ehegatten.

A. Die Verbindlichkeiten des Mannes sind ohne Ausnahme Gesamtgutsverbindlichkeiten (§ 1530 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB.), sowohl die vor, als die nach Eintritt der Eg. entstandenen Verbindlichkeiten, einerlei, ob sie sich beziehen auf bewegliche oder unbewegliche Sachen; nicht nur Kontrakts-, sondern auch Deliktsschulden einschließlich der Geldstrafen, und die Legalschulden, d. h. die auf Gesetz beruhenden Verbindlichkeiten. Das Gesetz verleiht den Gläubigern des Mannes eine ziemlich günstige Stellung, denn sie können sich nach Belieben in jedem Falle an das Gesamtgut oder an das eingebrachte Gut des Mannes halten, ebenso wie dies der Fall ist bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1459 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB.). Dagegen besteht keine Haftung des Vermögens der Frau für Mannesschulden wegen der Vorschrift des § 1410 BGB. in Verb. mit § 1525 Abs. 2 BGB. Cosack bezeichnet deshalb diese Art von Gesamtgutsverbindlichkeiten als „einseitige Gesamtgutsschulden", weil neben dem Gesamtgut nur das ehemännliche Sondergut verhaftet wird. Die Bestimmung, daß alle Gläubiger des Mannes ohne Unterschied Befriedigung aus dem Gesamtgut erlangen können, rechtfertigt sich daraus, daß einerseits dem Ehemann ein ausgedehntes Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Gesamtgut zusteht, und daß andererseits das Sondergut des Mannes und das Gesamtgut der Ehegatten in der einen Hand des Mannes und als einheitliche Haftungsmasse ungetrennt vereinigt sind.

B. Die Gruppe der Verbindlichkeiten der Frau als Gesamtgutsverbindlichkeiten ist bei der Eg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Gegensatz zur Regelung im preuß. allgem. Landrecht,[1]) wo das Gesamtgut grundsätzlich auch für alle Frauenverbindlichkeiten haftet, erheblich enger begrenzt als bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und auch abweichend von dieser geregelt. Regel und Ausnahmen stehen bei der Eg. gerade im umgekehrten Verhältnis wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, wo grundsätzlich alles Vermögen Gesamtgut wird, daher auch sämtliche Verbindlichkeiten der Frau, sowohl die vorehelichen als auch regelmäßig die späteren Verbindlichkeiten, als Gesamtgutsverbindlichkeiten gelten. Bei der Eg. behält indessen die Frau eigenes Vermögen, so schon ihr ganzes eingebrachtes Gut; daher ist hier kein Grund vorhanden, Schulden der Frau ebenso grundsätzlich für Gesamtgutsverbindlichkeiten zu erklären

[1]) ALR. II, 1 §§ 407, 408, 661, 664.

wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist daher Grundsatz: Das Gesamtgut haftet den Gläubigern der Frau gar nicht. Nur ausnahmsweise können sie Befriedigung aus ihm verlangen, nämlich insoweit es sich um die in den §§ 1531—1534 BGB. aufgezählten Verbindlichkeiten handelt. Daß eine solche Ausnahme vorliegt, haben die Gläubiger selbst zu beweisen.

Welches sind nun die gesetzlich normierten Ausnahmefälle von Gesamtgutsverbindlichkeiten auf Grund von Frauenschulden? Wir können sie in zwei Gruppen scheiden, nämlich in solche Verbindlichkeiten der Frau, die schon bei Eintritt der Eg. bestehen dürfen, um noch als Gesamtgutsverbindlichkeiten berücksichtigt zu werden, und in solche, die erst während der Eg. entstanden sind.

1. Gläubiger der Frau, deren Ansprüche bei Eintritt der Eg. schon entstanden sind, können sich zum Zwecke der Befriedigung dieser Verbindlichkeiten an das Gesamtgut halten nur in den beiden Fällen, in denen es dem Gesetzgeber gleichgültig ist, ob die Verbindlichkeiten vor oder während der Eg. entstanden sind. Diese Vorschriften behandeln

a) Verbindlichkeiten der Frau aus der ihr obliegenden gesetzlichen Unterhaltspflicht (§ 1534 BGB.), und zwar jeder gesetzlichen Unterhaltspflicht. Diese allgemeine Fassung gab der Vorschrift des § 1534 BGB. erst die Reichstagskommission im Gegensatz zur Regierungsvorlage, nach welcher sich der § 1534 BGB. nur bezog auf die gesetzliche Unterhaltspflicht der Frau „ihren Verwandten gegenüber"; die Erweiterung geschah auf Grund der Erwägung, daß dieselben rechtlichen Gesichtspunkte, welche für eine Haftung des Gesamtguts betreffs der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Frau ihren Verwandten gegenüber sprechen, auch bei der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Frau gegenüber dem geschiedenen Ehemanne zutreffen. Es kommt nicht darauf an, wann eine solche Verbindlichkeit entstanden ist; die gesetzliche Unterhaltspflicht ersteht ja nicht in einem bestimmten Moment, sondern entsteht durch das ihr zugrunde liegende Verhältnis alle Tage von neuem. Bei der Beurteilung der Frage, ob und inwieweit eine Unterhaltspflicht der Frau begründet ist, muß auch der Stamm des Vorbehaltsguts und des eingebrachten Guts nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze über die Unterhaltspflicht berücksichtigt werden.

Welches sind Verbindlichkeiten der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht? Die Unterhaltspflicht

α) gegenüber ihren Verwandten auf Grund des § 1601 BGB. in Verb. mit § 1604 BGB.; dies wird namentlich praktisch hin-

sichtlich der in die Ehe mitgebrachten nicht vom Ehemanne erzeugten Kinder,

β) gegenüber dem geschiedenen Manne, wenn die Frau allein für schuldig erklärt ist (§ 1578 Abs. 2 BGB.), und wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Mannes geschieden ist (§ 1583 BGB.),

γ) im Falle der Anfechtung der nach erfolgter Todeserklärung eingegangenen Ehe gegenüber dem Manne zweiter Ehe (§ 1351 BGB.),

δ) als Erbin eines auf Grund des § 1708 BGB. unterhaltspflichtigen unehelichen Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde (§ 1712 BGB.),

ε) als Erbin eines geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten (§ 1582 BGB.).

Nicht auf alle angeführten Verbindlichkeiten kann der § 1534 BGB. Anwendung finden; denn nach dem Wortlaut des Gesetzes und nach seinem Zweck sollen nur diejenigen Verbindlichkeiten Gesamtgutsverbindlichkeiten werden, welche der Frau obliegen auf Grund der für sie unmittelbar kraft Gesetzes begründeten Unterhaltspflicht. Demnach fallen unter den § 1534 BGB. nur die Fälle α—γ; nicht aber sind Gesamtgutsverbindlichkeiten im Sinne des § 1534 BGB. Verbindlichkeiten auf Grund einer auf sie als Erbin übergegangenen gesetzlichen Unterhaltspflicht ihres Erblassers; denn solche Unterhaltsleistungen beruhen zwar auch auf einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, aber nicht auf einer gesetzlichen Unterhaltspflicht der Frau, sondern ihres Erblassers. Die Frau ist also nicht unmittelbar unterhaltspflichtig, sie ist nur die Erbin eines Unterhaltspflichtigen. Für solche Verbindlichkeiten gelten daher die Grundsätze über die Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten, für deren Inhalt und Umfang maßgebend ist allein die Person des Erblassers, und für die der Erbe nur als Erbe, nicht aber als gesetzlicher Unterhaltspflichtiger haftet, so daß für sie nicht gilt der § 1534 BGB. Sind sie wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 1386 Abs. 1 Satz 2 BGB., und gehören sie zu den Lasten des eingebrachten Guts der Frau, so zählen sie zwar nicht zu den Gesamtgutsverbindlichkeiten nach § 1534 BGB., aber nach § 1531 BGB., wovon später die Rede sein wird. Die Vorschrift des § 1534 BGB. ist nur für Verbindlichkeiten auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht in Anwendung zu bringen. Daher gilt für eine Unterhaltsverbindlichkeit, die auf Rechtsgeschäft beruht, der § 1531 BGB., so daß sie nur dann Gesamtgutsverbindlichkeit ist, wenn sie entsteht nach dem Eintritt der Eg. Von dieser Art von Gesamtgutsverbindlichkeiten wird unten unter II gesprochen.

b) Verbindlichkeiten der Frau, die zu den im § 1529 Abs. 2 BGB. bezeichneten Lasten des eingebrachten Gutes gehören (§ 1531 BGB.); das sind die Lasten ihres eingebrachten Gutes in dem Umfange, wie sie beim gesetzlichen Güterstand vom Manne zu tragen sind. Grundsätzlich sind aber die Verbindlichkeiten der Frau keine Gesamtgutsverbindlichkeiten, sondern nur in bestimmten Ausnahmefällen. Die Ausnahme des § 1531 BGB. umfaßt nun die im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut zur Last fallenden Verbindlichkeiten des eingebrachten Gutes der Frau. Da aber nach § 1530 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB. alle Verbindlichkeiten des Mannes Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, so sind auch die Lasten des eingebrachten Gutes des Mannes Gesamtgutsverbindlichkeiten, und zwar stets, d. h. nicht nur in dem Umfange des § 1529 Abs. 2 BGB. Daraus folgt: Die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten sind nicht nur im Verhältnis der Ehegatten zueinander, sondern im Umfange des § 1529 Abs. 2 BGB. auch dritten Gläubigern gegenüber vom Gesamtgute zu tragen, d. h. sie sind in diesem Umfange stets Gesamtgutsverbindlichkeiten, sowohl als Verbindlichkeiten des Mannes, als auch als Verbindlichkeiten der Frau.

Welche Lasten des eingebrachten Gutes gehören zu den im § 1529 Abs. 2 BGB. bezeichneten? Für den Umfang sind maßgebend die Vorschriften, nach denen sich beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand die Verpflichtung des Mannes zur Tragung der mit der Nutznießung des eingebrachten Gutes der Frau verbundenen Lasten bestimmt, nämlich die §§ 1384—1387 BGB. Demnach sind Gesamtgutsverbindlichkeiten:

1. Die Kosten der Gewinnung der Nutzungen des eingebrachten Gutes (§ 1384 Halbsatz 1 BGB.), und zwar ohne Rücksicht auf den Betrag der ins Gesamtgut fallenden Nutzungen. Hat ein Ehegatte zum Zwecke der Gewinnung von Nutzungen seines eingebrachten Gutes Kosten aufgewendet, so kann er hierfür, falls er zur Herausgabe von Nutzungen verpflichtet ist, insoweit aus dem Gesamtgut Ersatz verlangen, als die Nutzungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen, was für die Frau z. B. dann praktisch wird, wenn ihr durch Ehevertrag gemäß § 1432 BGB. (abweichend von der Regel der §§ 1525 Abs. 2 und 1373, 1374 BGB.) die Verwaltung ihres eingebrachten Gutes belassen worden ist; denn trotz dieses Ehevertrags muß sie die gezogenen Nutzungen herausgeben, weil sie Bestandteile des Gesamtgutes werden, das nach den §§ 1519 Abs. 2 u. 1443 Abs. 1 BGB. ausschließlich vom Manne verwaltet wird.

2. Die Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gut beider Ehegatten gehörenden Gegenstände, aber nur, soweit sie nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften vom Manne zu tragen sind. Diese Art von Verbindlichkeiten zählt also nicht unbedingt zu den Gesamtgutsverbindlichkeiten; vielmehr gilt folgendes: Soweit der Nießbraucher die Erhaltungskosten zu tragen hat, hat sie auch der Ehemann gemäß § 1384 BGB. beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand zu tragen; soweit sie hiernach aber der Ehemann zu tragen hat, gehören sie wiederum zu den Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten. Demzufolge hat das Gesamtgut die Kosten zu tragen, welche erforderlich sind zur ordnungsmäßigen Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestande (§ 1041 Satz 1 BGB.), Kosten für Ausbesserungen und Erneuerungen jedoch nur insoweit, als solche zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören. Ist ein Recht Gegenstand der eheherrlichen Nutznießung, so gelten nach den §§ 1384 u. 1068 Abs. 2 BGB. die gleichen Grundsätze.

3. Gewisse Lasten, deren der § 1385 BGB. in den Ziff. 1 und 2 unterscheidet:

a) Bestimmte, der Frau obliegende öffentliche Lasten. Was „öffentliche Lasten“ sind, bestimmt sich nach öffentlichem Recht. Es gehören dahin sowohl die an den Staat, als auch die an die Gemeinde und andere Kommunalverbände zu entrichtenden Lasten. Solche Abgaben sind zunächst diejenigen, welche von den zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenständen zu entrichten sind, wie Staats-, Gemeinde-, Kirchensteuern, Bodenzinsen und ähnliche Abgaben aus dem Grundeigentum, sofern sie sich nicht als privatrechtliche Lasten im Sinne des § 1385 Ziff. 2 BGB. darstellen. Unter die Ziff. 1 fallen auch Gerichtsgebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; in diesem Sinne entscheidet ein Beschluß des Kammergerichts v. 22. 8. 1908,[1]) wonach an sich auch die nach Maßgabe des preuß. Gerichtskostengesetzes von der Frau zu tragenden Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu den öffentlichen Lasten des § 1385 Ziff. 1 BGB. zu rechnen sind. Aber auch die der Frau persönlich obliegenden Lasten gehören hierher, so z. B. Einkommen-, Vermögens-, Gewerbesteuer. Alle diese Lasten sind grundsätzlich Gesamtgutsverbindlichkeiten. Doch der § 1385 BGB. nennt in Ziff. 1 zwei Ausnahmen von dieser Regel: Die Frau hat nämlich selbst zu tragen:

[1]) Rspr. d. OLG. Bd. 17 S. 247 ff.

α) die öffentlichen Lasten, die auf dem Vorbehaltsgute ruhen, wie z. B. die Grundsteuer für ein Grundstück, das zum Vorbehaltsgut gehört;

β) die außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes angelegt anzusehen sind. Die Motive (Bd. 3 S. 516) zu § 1047 BGB. wollen darunter nur diejenigen Lasten verstanden wissen, „die nach der Intention der sie auferlegenden Anordnung nicht aus den Erträgen der Sache, sondern aus dem Stammwerte bestritten werden sollen". Ob eine Last „auf den Stammwert angelegt" ist oder nicht, ergibt sich aus der Art und Weise, wie die Last angelegt ist, insbesondere daraus, ob ihr Betrag nach dem Werte der Sache oder nach dem Werte ihrer Nutzungen berechnet ist. Solche Lasten sind z. B. Zwangsanleihen, Kriegskontributionen, Erbschaftssteuern, die bei der Regulierung von Straßen zu entrichtenden Lasten, der Wehrbeitrag vom Jahre 1913/14.

Da die beiden Arten unter α und β Ausnahmen von dem Grundsatze sind, daß das Gesamtgut für die öffentlichen Lasten der Frau verhaftet ist, so hat der Mann zu beweisen, daß eine solche Ausnahme vorliegt.

b) Die privatrechtlichen Lasten, die auf den zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenständen ruhen. Ob sie schon darauf ruhten, als die Eg. entstand, oder ob sie erst während der Eg. auf die zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände gelegt worden sind, ferner ob es sich um periodisch wiederkehrende Leistungen handelt oder um Leistungen, die nur bei dem Eintritt besonderer Ereignisse zu entrichten sind, ist gleichgültig. So zählen zu diesen Lasten z. B. die auf einem zum eingebrachten Gute gehörenden Grundstücke ruhenden Leistungen aus einer Grundschuld, aus einer Rentenschuld oder Reallast, aus einer Überbau- oder Notwegrente, die Unterhaltspflicht einer auf dem Grundstück gelegenen Anlage gemäß § 1021 BGB. usw. Da der § 1385 BGB. sich nur auf laufende Ausgaben bezieht, gehören hierher nicht die während der Eg. fällig werdenden Grundschuldkapitalien und die Reallast- und Rentenschuldablösungssummen, wenn sie auch nach dem Wortlaute des Gesetzes im ordentlichen gesetzlichen Güterstand vom Manne zu tragen wären, also bei der Eg. dem Gesamtgut zur Last fielen.

Nicht einig ist sich die Wissenschaft über die Frage, ob auch die Zinsen einer Schuld der Frau, für die auf einem zu ihrem eingebrachten Gute gehörenden Grundstück eine Hypothek bestellt ist, Gesamtgutsverbindlichkeiten nach § 1385 Ziff. 2 BGB. sind. Nach Staudinger und Planck[1]) fallen sie nicht unter

[1]) Staudinger Bem. 1b, Planck Bem. 2 zu § 1385.

den § 1385 BGB., sondern unter den § 1386 BGB., wonach der Mann beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand die Zinsen gewisser Verbindlichkeiten der Frau unter den daselbst bestimmten Voraussetzungen zu tragen hat, wozu insbesondere auch die Hypothekenzinsen gehören; handelt es sich doch im § 1385 Ziff. 2 BGB. um privatrechtliche Lasten, die auf den zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenständen ruhen, während der § 1386 BGB. solche Verpflichtungen der Frau betrifft, die gleichsam ihrer Person anhaften. Diese Ansicht teilt nicht Neumann,[1]) der erläuternd zu § 1385 Ziff. 2 BGB. bemerkt, daß zu den privatrechtlichen Lasten, wie sich aus § 1047 ergäbe, insbesondere die Zinsen der Hypothekenforderungen und Grundschulden gehörten, und zwar sei für den dinglichen Anspruch der § 1385 Ziff. 2 BGB., für den persönlichen der § 1386 BGB. maßgebend.

4. Die Zahlungen, die für die Versicherung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände zu leisten sind (§ 1385 Ziff. 3 BGB.). Ob die Versicherung nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erforderlich war oder nicht, und ob die Versicherung vom Manne oder von der Frau genommen worden ist, ist unwesentlich. Als selbstverständlich setzt die Ziff. 3 voraus, daß die Frau während der Eg. ohne Zustimmung des Mannes eine ihm gegenüber wirksame Verbindlichkeit zur Entrichtung von Versicherungsbeiträgen nicht eingehen kann, so daß also nur aus solchen Versicherungen Gesamtgutsverbindlichkeiten entstehen, die bereits bei Beginn der Eg. liefen, oder die während der Eg. vom Manne oder mit seiner Zustimmung von der Frau abgeschlossen sind (§§ 1525 Abs. 2, 1399 und 1401 BGB.). Wenn die Ziff. 3 von „Zahlungen“ spricht, so will sie damit sowohl die Versicherungsbeiträge bei Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, als auch die Prämien bei anderen Versicherungsunternehmungen bezeichnen. Die Ziff. 3 bezieht sich aber nicht schlechthin auf jede Art von Versicherung, sondern nur auf die Versicherung von Gegenständen, die zum eingebrachten Gut gehören, so auf Feuer-, Transport-, Viehversicherung, nicht aber auf Lebens- oder Unfallversicherung; diese hat vielmehr die Frau selbst zu zahlen, ebenso wie eine Versicherung, die das Vorbehaltsgut betrifft.

Ist auch die Versicherung von Früchten des eingebrachten Gutes Gesamtgutsverbindlichkeit?

Man muß hierbei unterscheiden zwischen getrennten und noch nicht getrennten Früchten. Durch die Trennung werden

[1]) N. 2 u. I, 3 zu § 1386.

die Früchte Errungenschaft, also Gesamtgut, Miteigentum beider Gatten, dessen Verwaltung ausschließlich dem Manne zusteht (§§ 1519 Abs. 2, 1443 Abs. 1 BGB.). Nur er kann daher Bestandteile des Gesamtguts versichern, so daß diese Verbindlichkeiten Gesamtgutsverbindlichkeiten sind nach § 1530 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB. Das gleiche Resultat besteht für die Kosten der Versicherung von noch nicht getrennten und daher noch zum eingebrachten Gut gehörenden Früchten, z. B. die Kosten der Hagelversicherung; auch sie sind Gesamtgutsverbindlichkeiten, und zwar auf Grund der §§ 1531, 1529 Abs. 2, 1384 BGB., und auf seiten des Mannes wegen § 1530 Abs. 1 BGB., wonach schlechthin die Verbindlichkeiten des Mannes Gesamtgutsverbindlichkeiten sind.

5. Die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, und wiederkehrende Leistungen anderer Art, einschließlich der vom Manne oder von der Frau auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, ausgenommen diejenigen Verbindlichkeiten und Leistungen, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen (§§ 1529 Abs. 2, 1386 BGB.). Gleichgültig ist, ob die Verbindlichkeiten, für welche die Zinsen zu entrichten sind, vor oder nach dem Eintritt der Eg. entstanden sind; diese Zinsen sind aber nur für die Dauer der Eg. aus dem Gesamtgut zu entrichten. Im einzelnen ist zu dieser Gruppe von Gesamtgutsverbindlichkeiten folgendes zu bemerken:

a) Es ist in § 1386 BGB. zuerst die Rede von Zinsen, die sowohl gesetzliche als vertragsmäßige sein können. Voraussetzung der Zahlungspflicht des Mannes beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand, also des Daseins von Gesamtgutsverbindlichkeiten bei der Eg. ist erstens, daß die Berichtigung der Hauptverbindlichkeit aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, was sich bemißt gemäß § 1525 Abs. 2 BGB. nach den §§ 1411—1414 BGB., und zweitens, daß die Hauptverbindlichkeit im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut zur Last fällt, was sich ergibt aus den §§ 1535—1538 (vgl. dazu unten S. 38 unter B.). Wer die Haftung des Gesamtguts auf Grund der §§ 1529 Abs. 2 und 1386 BGB. in Anspruch nimmt, der Gläubiger, hat zu beweisen, daß die Berichtigung der fraglichen Zinsen oder wiederkehrenden Leistungen anderer Art aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, sowie, daß die Leistungen bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden; dagegen liegt auf seiten des

Schuldners der Beweis, daß die Verbindlichkeiten oder Leistungen im Verhältnis der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen. Vor allem zählen nach der herrschenden Lehre zu den Zinsen des § 1386 BGB. die Hypothekenzinsen, während nach Neumann, wie oben unter der Kategorie b) „die privatrechtlichen Lasten“ schon angeführt, gerade die Hypothekenzinsen zu den Lasten des § 1385 Ziff. 2 BGB. gehören. Gemäß §§ 1529 Abs. 2 und 1386 BGB. sind die Zinsen aller, auch der nur persönlichen Verbindlichkeiten der Ehegatten Gesamtgutsverbindlichkeiten, sofern die angegebenen Voraussetzungen bei ihnen zutreffen, für deren Vorhandensein auch bei Hypothekenforderungen lediglich maßgebend ist die Eigenschaft der Hauptverbindlichkeit, für welche die Hypothek bestellt ist. Verbindlichkeiten des Mannes sind nach § 1530 Abs. 1 BGB. stets Gesamtgutsverbindlichkeiten, seine Zinsverbindlichkeiten also auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 1386 BGB. nicht vorliegen. Dagegen sind die Zinsen einer auf einem zum eingebrachten Gute der Frau gehörenden Grundstück eingetragenen Hypothek keine Gesamtgutsverbindlichkeiten, wenn die Hypothek für eine Forderung bestellt ist, für die nicht aus dem eingebrachten Gute Befriedigung verlangt werden kann, oder bei der dies zwar der Fall ist, welche aber im Verhältnis der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgut zur Last fällt. Dies gilt selbst dann, wenn die Hypothek erst während der Eg. mit Zustimmung des Mannes bestellt worden ist; denn in dieser bloßen Zustimmung ist nicht die Übernahme der Verzinsungspflicht zu erblicken.

b) Der § 1386 BGB. spricht ferner von gewissen wiederkehrenden Leistungen anderer Art. Dies sind z. B. Lebensversicherungsprämien, Leibrenten, aber nicht Rentenzahlungen, z. B. eines Darlehns oder einer Kaufgeldschuld. Besonders angeführt sind vom Gesetz „die von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen“, bezüglich deren ich verweise auf die obigen Ausführungen sub B. I. a). Wie für die Zinsen gilt auch für diese wiederkehrenden Leistungen anderer Art folgendes: Sind sie Verbindlichkeiten des Mannes, so sind sie ausnahmslos Gesamtgutsverbindlichkeiten nach § 1530 Abs. 1 BGB.; sind sie aber Verbindlichkeiten der Frau, so sind sie Gesamtgutsverbindlichkeiten nur im Umfange des § 1529 Abs. 2 BGB., also nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 1386 BGB. gegeben sind: Es muß also

α) die Berichtigung der Leistung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden können;

β) die Leistung im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut zur Last fallen;

γ) die Leistung bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, richtet sich nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Ehegatten gemäß der Verkehrsauffassung. Daß zu den wiederkehrenden Leistungen des § 1386 BGB. nicht auch Ausgaben zum Zwecke der Anschaffung solcher Gegenstände gehören, welche lediglich zum Ersatz der durch den gewöhnlichen Gebrauch abgenutzten Stücke dienen, kann, wie die Motive Bd. 4 S. 201 ausdrücklich betonen, wegen des Ausdrucks „Leistungen" nicht zweifelhaft sein. Ohne Einfluß ist auf die Verbindlichkeiten des § 1386 BGB., wieviel an Nutzungen ins Gesamtgut fließen; daher ist das Gesamtgut auch dann verhaftet, wenn das eingebrachte Gut der Frau keinerlei Nutzungen abwirft, oder wenn ein eingebrachtes Gut gar nicht vorhanden ist. Dieser Satz erfährt jedoch insofern eine Abschwächung, als die Geringfügigkeit oder das vollständige Fehlen des eingebrachten Gutes die Leistungsfähigkeit der Frau beeinträchtigen oder völlig ausschließen können, wodurch ihre gesetzliche Unterhaltspflicht nicht nur gemindert, sondern sogar gänzlich beseitigt würde, so daß auch für eine Gesamtgutsverbindlichkeit kein Raum wäre; insoweit wäre dann die der Frau obliegende gesetzliche Unterhaltspflicht gleich Null.

6. Die Kosten eines Rechtsstreits, in dem der Mann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau führt, sofern die Kosten dem Gesamtgute zur Last fallen (§ 1387 Ziff. 1 BGB.). Unter „Kosten" eines Rechtsstreits sind sowohl die Gerichtskosten, als auch die dem Gegner zu erstattenden und die von der Frau nach der Zivilprozeßordnung selbst zu tragenden Kosten zu verstehen. Nach Staudinger[1]) gehören aber hierzu nicht die von der Partei dem von ihr beauftragten Anwalt oder Gerichtsvollzieher geschuldeten Kosten. Staudinger wendet nämlich den Kostenbegriff der Zivilprozeßordnung an im Gegensatz zu Planck,[2]) der auch die Kosten der beiderseitigen Anwälte und der Gerichtsvollzieher dem § 1387 Ziff. 1 BGB. unterstellt, und meint, der Kostenbegriff der Zivilprozeßordnung könne nicht maßgebend sein, da offenbar der § 1387 BGB. unter den von ihm aufgestellten Voraussetzungen die Frau von der Kostenpflicht ganz befreien wolle. In diesem Sinne entscheidet auch das Reichsgericht.[3]) Es fehle an einem genügenden Anhalte für die Annahme, daß unter den „Kosten" des Rechtsstreits hier nur die

[1]) Bem. 3b zu § 1387.
[2]) Bem. 1c zu § 1387.
[3]) RGE. Bd. 47 S. 73.

der Ehefrau erwachsenen gerichtlichen und die von ihr dem Gegner zu erstattenden außergewöhnlichen Kosten zu verstehen seien; man müsse vielmehr davon ausgehen, daß die Ehefrau der Regel nach vom Ehemanne die Gewährung derjenigen Geldmittel beanspruchen könne, die zum sachdienlichen Betriebe ihrer Prozesse notwendig seien, sei es zur Verfolgung oder zur Verteidigung eines Rechts.

Da zu der Verpflichtung der Kostentragung auch die Verpflichtung zur Bezahlung eines Kostenvorschusses für die Frau gehört, soweit die entsprechenden Gesetze, wie das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte, die Frau hierzu verpflichten, sind auch diese Verbindlichkeiten Gesamtgutsverbindlichkeiten. Will doch der § 1387 BGB. die Frau möglichst von der Kostentragung befreien, ein Zweck, der nur erreicht wird, wenn die Frau auch von der Vorschußpflicht befreit ist.

Lebhaft umstritten ist die Frage, ob das Gesamtgut auch in Prozessen zwischen Mann und Frau für die Gewährung eines Kostenvorschusses an die Frau verhaftet ist. Nach Planck[1]) verpflichtet der § 1387 Ziff. 1 BGB. den Mann auch in Prozessen zwischen Mann und Frau unbedingt zum Kostenvorschuß, gleichgültig welches der Gegenstand des Streites ist. Denn nach § 1387 BGB. hat der Mann die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgut zur Last fallen, was sich aber erst nach Beendigung des Rechtsstreits gemäß § 1416 Ziff. 1 BGB. entscheidet. Da also erst in diesem Zeitpunkt bewiesen werden kann, daß die Bedingung, unter der er von der Kostentragung befreit ist, zutrifft, hat er bis dahin die Kosten, soweit sie schon gefordert werden können, zu tragen. Nach Planck ist also auch wegen dieser Verbindlichkeiten bei der Eg. Befriedigung aus dem Gesamtgut zu gewähren. Derselben Ansicht ist das Reichsgericht,[2]) wenn es entscheidet, daß der von der Klägerin gestellte Antrag, im Wege der einstweiligen Verfügung anzuordnen, daß der Beklagte verpflichtet sein soll, an die Klägerin zu Händen ihres Prozeßvertreters zwecks Deckung der bisherigen und noch entstehenden Kosten den Betrag von 400 Mk. zu zahlen, daß dieser Antrag, soweit es sich handelt um Gewährung des erforderlichen Kostenvorschusses für die Berufungsinstanz, im Prinzipe sich als gerechtfertigt erweist. Die Frage nach der Kostenvorschußpflicht des Mannes nach § 1387 BGB. verneinen Staudinger, Schmidt, Gaupp-

[1]) Bem. 1 d Abs. 2 zu § 1387.
[2]) RGE. Bd. 47 S. 72.

Stein, Seuffert,[1]) die für ihre Ansicht vorbringen: eine Kostenvorschußpflicht des Mannes, besonders in einem von der Frau gegen ihn geführten Scheidungsprozeß, bestehe bei der Eg. ebensowenig wie bei dem gesetzlichen Güterstand oder bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Staudinger verneint die Frage unter folgender Begründung: „Ein Anspruch der Frau auf Zahlung der Kosten eines von ihr gegen den Mann geführten Prozesses kann höchstens als bedingter und betagter anerkannt werden, und zwar bedingt durch die noch nicht entschiedene Kostentragungspflicht des Mannes, und betagt gemäß § 1394 BGB. Eine Verpflichtung des Mannes, diese ihm möglicherweise später obliegende Verpflichtung im voraus zu erfüllen, d. h. der Frau diese Kosten vorzuschießen, kann aber um so weniger angenommen werden, als das Gesetz, wenn es die Kostentragungspflicht zu einer Vorschußpflicht steigert, dies ausdrücklich hervorhebt (§§ 403 Satz 2, 811 Abs. 2 Satz 2, 1035 Satz 4 BGB.). Daß diese ausdrückliche Hervorhebung einen überflüssigen Zusatz bildet, kann bei der sorgsam abwägenden Diktion des Bürgerlichen Gesetzbuches doch wohl nicht angenommen werden". Als ein weiteres argumentum gegen die Ansicht Plancks und des Reichsgerichts führt Staudinger an: die Frau könne nach § 1394 BGB. die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehenden Ansprüche erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen; unbestreitbar sei, daß die dem Manne in den §§ 1385—1387 BGB. auferlegten Verpflichtungen Lasten seines Nutznießungsrechts darstellten, die entsprechenden Ansprüche der Frau daher dieser auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zuständen. Nach Plancks Meinung steht aber der § 1394 BGB. der von ihm vertretenen Ansicht nicht entgegen, denn die Gläubiger der Frau unterliegen nach § 1411 BGB. nicht dem § 1394 BGB. Da die Frau den Kostenvorschuß nur zur Befriedigung der Gläubiger verlangt, dürfte der § 1394 BGB. hier ebenso ausgeschlossen sein, wie wenn die Gläubiger selbst nach § 1388 BGB. auf den Mann greifen würden. Selbst wenn man dieser Ansicht nicht beitritt, ist doch zu beachten, daß das Recht der Frau auf den Kostenvorschuß illusorisch wird, wenn man den § 1394 BGB. darauf anwendet; man muß deshalb annehmen, daß in dieser Beziehung eine zwar nicht ausdrücklich ausgesprochene, aber aus dem Zwecke und aus dem Inhalt der fraglichen Vorschrift sich ergebende Ausnahme von § 1394 BGB. besteht. Folgerichtig geht Planck

[1]) Staudinger Bem. 3e, Schmidt Bem. 2c β aa zu § 1387; Gaupp-Stein a. a. O. Vorbem. VI vor § 606; Seuffert a. a. O. Vorbem. 6a vor § 91.

nun so weit, daß er den Mann den Kostenvorschuß selbst dann tragen läßt, wenn ihm oder der Frau das Armenrecht bewilligt ist; denn die Verpflichtung des Mannes zur Tragung der Lasten des eingebrachten Guts hängt weder von dessen Ertrag noch vom Vermögen des Mannes ab.

Was ist unter „Rechtsstreit" des § 1387 BGB. zu verstehen? Rechtsstreit ist einmal besonders der bürgerliche Rechtsstreit, indessen auch das Verfahren vor den besonderen Gerichten, Schiedsgerichten, Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden; ferner auch die Ansprüche, die von der Frau als Privat- oder Nebenklägerin verfolgt werden.

Wie sich aus dem Wortlaut des § 1387 Ziff. 1 Halbsatz 1 BGB. ergibt, sind die vom Manne geführten Rechtsstreite nur die Aktivprozesse, die er im eigenen Namen führt; und zwar kommen in Betracht Rechtsverfolgungen jeder Art, sowohl Klage als Widerklage, Antrag im Mahnverfahren, Einrede, Replik, Anmeldung im Konkurs, Antragstellung im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsrechtlichen Verfahren, Erwirkung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung und einer Vormerkung im Grundbuch. Ob der Mann für die Kosten eines Rechtsstreits haftet, den er im Namen der Frau führt, in dem er also lediglich Prozeßbevollmächtigter ist und einer Prozeßvollmacht bedarf gemäß §§ 79 ff. ZPO., bestimmt nach Staudinger[1]) der § 1387 Ziff. 1 Halbsatz 2 BGB., während Planck[2]) auch in diesem Falle den Halbsatz 1 anwendet, so daß die Kosten des Rechtsstreites zunächst die Frau treffen, aber im Verhältnis der Frau zum Manne dieser auf Grund des § 1387 Ziff. 1 BGB. die Kosten zu tragen verpflichtet ist. Halbsatz 2 Ziff. 1 spricht nämlich von Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau führt. Darunter sind zu verstehen sowohl Aktiv- wie Passivprozesse über persönliche und ebenso über vermögensrechtliche Angelegenheiten. Daß eine allgemeine Verpflichtung des Mannes zur Tragung der Kosten der von der Frau oder gegen sie geführten Rechtsstreite bestünde, ergibt sich weder aus dem Gesichtspunkt der Unterhaltspflicht noch aus dem einer Schutzpflicht. Wohl aber begründet die Verwaltung und Nutznießung eine solche Pflicht, deren Umfang genau begrenzt wird durch den Nachsatz: „sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen", was sich bestimmt nach der Vorschrift der §§ 1415, 1416 BGB. Darnach gehören folgende Prozeßkosten im Sinne des § 1387 Ziff. 1 BGB. zu den Gesamtgutsverbindlichkeiten der Eg.:

---

[1]) Bem. 1 a α zu § 1387.
[2]) Bem. 1 a Abs. 1 zu § 1387.

a) die Kosten eines Rechtsstreites zwischen den Ehegatten, falls nicht die Frau nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zur Kostentragung verpflichtet ist (§ 1416 Abs. 1 BGB.);

b) die Kosten eines Aktiv- oder Passivprozesses der Frau mit einem Dritten, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist, sei es, weil der Mann der Führung des Rechtsstreites zugestimmt hat (§ 1400 BGB.) oder weil die Zustimmung nach den §§ 1401, 1402, 1405, 1407 BGB. nicht erforderlich war (§ 1416 Abs. 2 Satz 1 BGB.);

c) die Kosten eines Rechtsstreites über eine persönliche Angelegenheit der Frau mit einem Dritten, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist;

d) die Kosten eines jeden Rechtsstreites der Frau über eine nicht unter die Vorschrift des § 1415 Ziff. 1, 2 BGB. fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, aber wiederum nur, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist (§ 1416 Abs. 2 Satz 2 BGB.).

7. Die Kosten der Verteidigung des Mannes oder der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist oder (bei der Verteidigung der Frau) mit Zustimmung des Mannes erfolgt, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurteilung. Nicht sind schlechthin Gesamtgutsverbindlichkeiten die Kosten eines gegen sie gerichteten Strafverfahrens, sondern lediglich die in einem solchen Verfahren erwachsenen Kosten der Verteidigung, wozu auch ein gegen die Frau gerichtetes Privatklageverfahren gehört. Unter die „Kosten der Verteidigung“ sind zu rechnen: das Honorar des Verteidigers, aber auch jede Aufwendung, die gemacht worden ist, um Entlastungsmaterial herbeizuschaffen. Die Kosten der Verteidigung des Mannes sind also in jedem Falle schon nach § 1530 Abs. 1 BGB. Gesamtgutsverbindlichkeiten, die Kosten der Verteidigung der Frau aber nur in dem in § 1387 Ziff. 2 angegebenen Umfange. Und zwar verlangt das Gesetz einerseits, daß die Aufwendung an Verteidigungskosten mit Zustimmung des Mannes erfolgt, die eventuell gemäß § 1402 BGB. auch durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann; andrerseits, daß sie den Umständen nach geboten ist, was durchaus Tatfrage ist und ganz von den Umständen des Falles, insbesondere von der Schwere der Anschuldigung, von der Gewandtheit der Frau usw. abhängen wird. In den Fällen der „notwendigen Verteidigung“ des § 140 StPO., und ebenso, wenn das Gericht oder der Vorsitzende nach § 141 StPO. der Frau auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger bestellt hat, wird die Auf-

wendung stets als den Umständen nach geboten gelten. Wird die Frau freigesprochen, und werden die ihr erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse nicht auferlegt, so ist damit die Anwendbarkeit des § 1387 Ziff. 2 BGB. nicht ausgeschlossen (§ 499 Abs. 2 StPO.).

Über die Frage, inwieweit in der Zustimmung des Mannes zur Verteidigung überhaupt die Zustimmung zur Aufwendung der notwendigen Kosten zu erblicken ist, verhandelte ausführlich die Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches bei der Beratung der auf die Lasten der eheherrlichen Nutznießung bezüglichen Vorschriften, auf welche hier genauer einzugehen zu weit führen würde. Wird die Frau in dem Prozesse verurteilt, so hat sie dem Gesamtgute den Betrag zurückzuerstatten, der gemäß § 1387 Ziff. 2 BGB. für sie aufgewendet worden ist (§ 1415 Ziff. 1 BGB.); in dem Zeitpunkt, in dem die Verteidigung erfolgt, läßt sich noch nicht voraussehen, wie der Prozeß endet; deshalb hat das Gesamtgut bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte die Kosten der Verteidigung zu tragen. Diese Ersatzpflicht der Frau ist eine persönliche Verbindlichkeit.

2. Gläubiger der Frau, deren Ansprüche erst nach dem Eintritte der Eg. entstanden sind, können sich zunächst wegen derselben Arten von Verbindlichkeiten zwecks ihrer Befriedigung an das Gesamtgut halten wie die Gläubiger, deren Ansprüche schon vor dem Eintritte der Eg. bestanden; denn es kommt bei den Verbindlichkeiten der §§ 1531, 1534 BGB. nicht darauf an, wann sie entstanden sind; daher gilt auch für sie das unter I. a. b) Gesagte. Im Gegensatz hierzu hat das Gesetz bestimmte Verbindlichkeiten als Gesamtgutsverbindlichkeiten privilegiert für den Fall, daß sie während der Eg. entstanden sind. Grundsätzlich können die Gläubiger solcher Verbindlichkeiten sich nur dann an das Gesamtgut halten, wenn ihre Ansprüche herrühren aus einem mit Zustimmung des Mannes vorgenommenen Rechtsgeschäfte, oder aus den Kosten eines Rechtsstreites, der mit Zustimmung des Mannes geführt ist. In folgenden zwei Fällen ist von dieser Regel eine Ausnahme gemacht worden: Gesamtgutsverbindlichkeiten sind nämlich auch:

1. Verbindlichkeiten der Frau aus einem nach dem Eintritt der Eg. vorgenommenen Rechtsgeschäfte oder geführten Rechtsstreit, falls die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits ohne Zustimmung des Mannes für das Gesamtgut wirksam ist, einerlei worauf sich das Rechtsgeschäft oder der Rechtsstreit bezieht, ob auf das Gesamtgut,

auf das eingebrachte Gut oder auf das Vorbehaltsgut (§ 1532 BGB.). In welchen Fällen die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Führung eines Rechtsstreits ohne Zustimmung des Mannes für das Gesamtgut wirksam ist, ergibt sich aus der Anwendung der entsprechenden Vorschriften der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1519 Abs. 2 BGB.), und zwar nach Staudinger und Planck[1]) der §§ 1449—1452, 1455 und des § 1357 BGB. Dagegen rechnen Schmidt und Opet[2]) zu dem § 1532 BGB. nicht die von der Frau in Ausübung ihrer Schlüsselgewalt vorgenommenen Rechtsgeschäfte; diese sollen vielmehr als im Namen des Mannes vorgenommen gelten, so daß die Frau aus solchen Rechtsgeschäften persönlich nicht verpflichtet wird. Bestritten ist auch die Anwendbarkeit des § 1453 BGB., der im § 1519 Abs. 2 BGB. ausdrücklich für anwendbar erklärt wird: Er kommt nach der Ansicht von Planck, Staudinger und Opet[3]) bei der Eg. nur für die Ablehnung eines Vertragsantrags in Betracht, weil dasjenige, was die Frau von Todes wegen oder durch Schenkung erwirbt, regelmäßig gemäß der Bestimmung des § 1521 BGB. eingebrachtes Gut wird, und weil die Frau nach den §§ 1525 Abs. 2 und 1406 Ziff. 1, 2 BGB. zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichtteil, zur Errichtung des Inventars über eine angefallene Erbschaft, sowie zur Ablehnung einer Schenkung nicht der Zustimmung des Mannes bedarf. Da nun aus der Ablehnung eines Vertragsantrags keine Verbindlichkeit der Frau entsteht, muß der § 1453 BGB. für das Geltungsgebiet des § 1532 BGB. außer Anwendung bleiben; daher sind Verbindlichkeiten der Frau aus der Annahme einer in ihr eingebrachtes Gut fallenden Erbschaft oder eines Vermächtnisses nicht Gesamtgutsverbindlichkeiten, gleichviel ob der Mann dem Erwerb zugestimmt hat oder nicht. Auch nach den Motiven (Bd. 4 S. 528) kommt der § 1453 BGB., abgesehen von dem Falle, in welchem der Frau ein Vertragsantrag wegen eines solchen Erwerbes gemacht ist, der in das Gesamtgut fallen würde, für die Eg. nicht in Betracht, da dasjenige, was die Ehefrau durch Erbfolge oder Vermächtnis erwirbt, Sondergut derselben ist und daher auch die mit einem solchen Erwerbe verbundenen Verbindlichkeiten nicht Gesamtgutsverbindlichkeiten sein können. In entgegengesetztem Sinne sprechen sich Neu-

---

[1]) Staudinger Bem. 1 a β zu § 1532; Planck Bem. 2 Abs. 1 zu §§ 1531—1534.

[2]) Schmidt Bem. 1 α β ζ ζ zu § 1532; Opet Bem. 1 α zu § 1532.

[3]) Planck Bem. 2 Abs. 2 zu §§ 1531—1534; Staudinger Bem. 1 a α, Opet Bem. 1 a zu § 1532.

mann, Fischer-Henle[1]) aus, nach deren Meinung es zur Herbeiführung des von der Gegenansicht vertretenen Resultates der besonderen Hervorhebung in § 1532 BGB. bedürfe, daß unter dem Rechtsgeschäft erbrechtliche Akte nicht mit einbegriffen seien. Indessen darf man, wie Opet a. a. O. wohl mit Recht bemerkt, den § 1532 BGB. nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhange mit seiner Stellung innerhalb der die Eg. regelnden Normen betrachten, die außer Zweifel stellen, daß erbrechtlicher Erwerb der Frau das Gesamtgut nicht berührt (§ 1521 Satz 2 BGB.), und daß die hierbei vorliegende oder fehlende Zustimmung des Mannes daher auch keine Haftung des Gesamtguts hervorrufen kann. Dagegen ist unbestritten, daß bei Annahme einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses für das Vorbehaltsgut der Frau die aus dem erbschaftlichen Erwerb entstehenden Verbindlichkeiten der Frau selbst dann nicht Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, wenn der Mann dem Erwerbe zugestimmt hat.

2. Verbindlichkeiten der Frau, welche nach dem Eintritt der Eg. infolge eines der Frau zustehenden Rechts oder infolge des Besitzes einer ihr gehörenden Sache entstanden sind, vorausgesetzt, daß Recht und Sache zu einem von ihr mit Einwilligung des Mannes selbständig betriebenen Erwerbsgeschäft gehörten. Solche Verbindlichkeiten sind z. B. die Gebäudesteuer eines zum Handelsgeschäft der Frau gehörigen Hauses, der Schaden, den die durchgehenden Pferde des Geschäftswagens der Frau anrichten, nach Planck, Cosack, Enneccerus[2]) aber auch die Ersatzpflicht, die nach § 831 BGB. bei Verschulden eines Handlungsgehilfen entsteht, obschon Cosack es auffällig findet, daß das Gesetz, das doch auf die Schulden der Gatten neun weitläufige Paragraphen verwendet, dies nicht ausdrücklich erwähnt. Staudinger[3]) findet die Ausdehnung des § 1533 BGB. auf solche Ersatzverbindlichkeiten bedenklich. Für die Verbindlichkeiten der Frau sub 2 ist gleichgültig, ob das Recht, die Sache oder das Erwerbsgeschäft selbst zum eingebrachten Gute oder zum Vorbehaltsgute der Frau gehören. Die Haftung des Gesamtguts für Verbindlichkeiten der Frau aus Rechtsgeschäften oder aus Rechtsstreitigkeiten, die der Betrieb eines solchen Erwerbsgeschäfts mit sich bringt, ergibt sich schon aus den §§ 1532, 1519 Abs. 2 und 1452, 1405 BGB.

---

[1]) Neumann N. 2, Fischer-Henle N. 2 zu § 1532.
[2]) Planck Bem. 3 zu §§ 1531—1534; Cosack Bd. 2 § 307 IV.
[3]) Bem. 1 b zu § 1533.

Aus der positiven Zusammenfassung der Gesamtgutsverbindlichkeiten ergibt sich zugleich die negative Einheit und nämlich Gesamtgutsverbindlichkeiten sind

1. Verbindlichkeiten der Frau aus der Zeit vor dem Eintritt der Eg. Die vorehelichen Schulden der Frau sind daher bei der Eg. ungeordnet geblieben im gesetzlichen Güterstand: was die Frau während der Ehe durch ihre Arbeit oder ihr Erwerbsgeschäft verdient, ist dem Zugriffe der Gläubiger entzogen.

2. Verbindlichkeiten der Frau aus [illegible] Während also den Gläubigern des Mannes stets auch das eingebrachte Gut als auch das Gesamtgut verhaftet sind, steht den Gläubigern der Frau subsidiär nur das Vorbehaltsgut zur Verfügung, ihr eingebrachtes Gut aber nur, soweit es sich um Kosten eines Rechtsstreits handelt (§§ 1525 Abs. 2, 1411, 1412 BGB.); das Gesamtgut dagegen haftet nur in den gesetzlich genau bestimmten Fällen.

Wie aus den Motiven (Bd. 4 S. 524 ff.) ersichtlich ist, beruht diese Beschränkung der Haftung des Gesamtguts gegenüber den Verbindlichkeiten der Frau insbesondere auf der Erwägung, daß, da das Gesamtgut bei der Eg. nur einen beschränkten Umfang hat, es unter Umständen zu großen Härten gegen die Ehemann führen würde, wenn sämtliche Verbindlichkeiten der Frau, namentlich die aus unerlaubten Handlungen, als das Gesamtgut belastend anerkannt würden, zumal gemäß § 1437 Abs. 2 BGB. der Ehemann auch persönlich als Gesamtschuldner für die Gesamtgutsverbindlichkeiten haftet. Gesetz nennt daher die Gesamtgutsverbindlichkeiten „gemeinschaftliche Gesamtgutsschulden", weil sie das ganze Vermögen der Gatten verhaften, soweit das Vorbehaltsgut und das eingebrachte Gut der Frau gemäß der §§ 1411 bis 1414 BGB. als auch das eingebrachte Gut des Mannes. Diese persönliche Haftung des Mannes gegenüber den Gläubigern der Frau besteht nur soweit es sich handelt um Verbindlichkeiten der Frau, für die nach den §§ 1521 bis 1524 BGB. das Gesamtgut verhaftet ist, was der Gläubiger zu beweisen hat, der die persönliche Haftung des Mannes für eine Verbindlichkeit der Frau in Anspruch nimmt. Hat z. B. die Frau ein Grundstück in die Ehe eingebracht und, um es zu behalten, während der Ehe mit Zustimmung des Mannes ein Darlehen aufgenommen, so besteht während der Ehe für dieses Darlehen eine beschränkte Haftung: es haftet nämlich 1. die Frau mit ihrem eingebrachten Gute und mit ihrem Vorbehaltsgute, 2. die Gesamthand mit dem Gesamtgute, 3. der Mann mit seinem eingebrachten Gute und zwar haftet der Mann persönlich als Gesamtschuldner, d. h.

sein Rechtsverhältnis zu den Gläubigern bestimmt sich nach §§ 421 ff. BGB., § 100 Abs. 4 ZPO. Daher kann die Frau, falls sie geleistet hat, in vollem Umfange Ersatz verlangen, denn ihr gegenüber ist der Mann zur Leistung verpflichtet (§ 426 BGB.); dieses Recht steht aber nicht dem Manne zu, wenn er die Gläubiger gemäß seiner Verpflichtung aus § 1530 Abs. 2 Satz 1 BGB. befriedigt. Der Mann kann auch nicht aufrechnen mit einer Forderung der Frau, die nicht zu dem Gesamtgute gehört, oder mit einer Forderung, die ihm gegen die Frau zusteht, z. B. auf Grund einer Verwendung in deren Vorbehaltsgut (§ 1467 Abs. 1 BGB.). Die Gläubiger und die Frau können einen Erlaß in dem Sinne vereinbaren, daß die persönliche Haftung der Frau ganz wegfallen soll, während das Gesamtgut und das eingebrachte Gut des Mannes verhaftet bleibt (§ 423 BGB.). Im übrigen hat der Mann gegen die Gläubiger der Frau dieselben Einreden wie die Frau selbst, so z. B., daß die Aufwendung von Verteidigungskosten den Umständen nach nicht geboten gewesen sei, daß die Haftung des Mannes mit Wirksamkeit gegen Dritte durch Ehevertrag ausgeschlossen sei. Bestand und Umfang der Haftung des Mannes bestimmen sich also nach der Forderung gegen die Frau insofern, als auch der Mann nicht haftet, wenn die Frau nicht haftet. Es wirkt der Verzug der Frau gegen den Mann, aber nicht umgekehrt; das in dem Prozesse der Frau für sie ergangene Urteil wirkt auch für den Mann, nicht aber das gegen sie ergangene Urteil. Vereinigen sich Schuld und Forderung in der Person der Frau, so dauert die persönliche Haftung des Mannes auch jetzt fort.

Über die Frage, ob die gesamtschuldnerische Haftung des Mannes auch im öffentlichen Recht begründet ist, oder ob sie dem bürgerlichen Recht angehört, äußert sich G. Meikel eingehender in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung[1]): Hierfür sei nämlich maßgebend im einzelnen Fall die Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Anspruch abgeleitet wird; daher komme es nicht auf das Wie der Haftung an, d. h. ob der Mann als Gesamtschuldner neben der Frau, oder ob er nur mit dem eingebrachten Gute der Frau hafte, sondern auf das Warum, d. h. auf den Rechtsgrund der Verpflichtung; liege dieser also im öffentlichen Recht begründet, so sei auch die Haftung des Mannes öffentlichrechtlicher Natur. Daher sind nach Meikel in diesen Fällen die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte nicht nur zuständig, über die Verpflichtungen der Frau zu entscheiden, sondern ebenso über die Haftung des Mannes.

---

[1]) Bd. 67 S. 399 ff.

Eine persönliche Haftung der Frau für Gesamtgutsverbindlichkeiten, die nicht in ihrer Person entstanden sind, ist insbesondere deswegen ausgeschlossen, weil diese Verbindlichkeiten sich mit denjenigen, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgute zur Last fallen, bei der Eg. noch weniger decken als bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Für die Frau kann sich nur aus der Vorschrift des § 1480 BGB. eine persönliche Haftung ergeben, also gemäß der Vorschrift über die Schuldenberichtigung bei der Auseinandersetzung. Selbst dann besteht keine Ausnahme, wenn die Schuld eine Gewerbeschuld des Mannes ist und die Frau dem Manne in dessen Gewerbe in äußerlich erkennbarer Weise Hilfe leistet. Im Interesse der Verkehrssicherheit müßte eigentlich das Verhältnis so beurteilt werden, wie wenn die Ehefrau als Gesellschafterin das Geschäft selbständig mitbetreibt; denn häufig kann man nicht erkennen, ob dies der Fall ist, oder ob die Frau dem Ehemann nur behilflich ist in dem von ihm allein betriebenen Geschäfte. Das Gesetz legt aber bei der Beurteilung dieses Verhältnisses das entscheidende Gewicht auf das Interesse der Ehefrau; denn die Gläubiger können ja Erkundigungen einziehen, ob die Ehefrau ihnen mithaftet, während die Frau völlig außerstande ist, sich gegen die Haftung zu schützen; denn sie ist gemäß § 1275 Abs. 2 BGB. verpflichtet, dem Manne in dessen Geschäft Hilfe zu leisten. Im Gegensatz dazu galt namentlich in Lübeck als bisheriges Recht, daß, wenn die Frau sich von den Schulden des Mannes lossagen wollte, sie das Gesamtgut preisgeben mußte; sie mußte dem Gläubiger gegenüber erklären, daß sie darauf verzichte, sich durch Bürgen oder durch Verhandlungen sicherzustellen; wenn sie das Haus verließ, nahm sie keine Schulden des Mannes mit. Das Bürgerliche Gesetzbuch erspart ihr diese Handlungen, so daß die Frau auch ohne sie bei der Eg. wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft für Schulden des Mannes persönlich nicht haftet. Dagegen haftet die Frau für die in ihrer Person entstandenen Verbindlichkeiten sowohl mit ihrem Vorbehaltsgute (§§ 1526 Abs. 3, 1441 BGB.), als auch mit ihrem eingebrachten Gute gemäß §§ 1525 Abs. 2 u. 1411—1414 BGB.

C. Die dritte Gruppe von Gesamtgutsverbindlichkeiten bilden die von beiden Ehegatten gemeinschaftlich eingegangenen Verbindlichkeiten. Sie sind keine besondere Art von Gesamtgutsverbindlichkeiten und deshalb als solche auch nicht besonders gesetzlich geregelt. Für sie gelten vielmehr die allgemeinen Vorschriften. Nach dem Grundsatze des § 420 BGB. würde für solche Verbindlichkeiten jeder Ehegatte nur zur Hälfte haften; hiervon ergibt sich aber bei der Eg. insofern eine Ab-

weichung, als der gemeinschaftliche Abschluß des Rechtsgeschäfts die Zustimmung des Mannes zur Vornahme des Rechtsgeschäfts durch die Frau darstellt, so daß die Verbindlichkeit der Frau nach § 1532 BGB. Gesamtgutsverbindlichkeit ist und der Mann für diese Hälfte nach § 1530 BGB. auch persönlich als Gesamtschuldner haftet. Dagegen tritt keine persönliche Haftung der Frau für die den Mann treffende Hälfte ein, was die Motive damit begründen, daß es zur Feststellung des Gegenteils an einem genügenden Grunde fehle, zumal nur wenige Rechte eine solche solidarische Verpflichtung der Frau anerkennen.

III.

In welcher Weise realisieren die Gesamtgutsgläubiger zwangsweise ihre Ansprüche, wegen deren sie Befriedigung aus dem Gesamtgut verlangen können? Mit anderen Worten: Wie geschieht die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut der Eg.?

Es ist durchaus Sache des Ehemanns, die Gesamtgutsverbindlichkeiten aus dem Gesamtgut zu erfüllen, denn er ist ausschließlicher Verwalter dieser Vermögensmasse. Daher hat ein Gesamtgutsgläubiger seinen gegen die gesamte Hand gerichteten Anspruch nicht etwa durch eine Klage gegen beide Ehegatten, sondern gegen den Mann allein geltend zu machen, d. h. der Mann hat die passive Prozeßstandschaft. Darum ist auch zu dieser Geltendmachung nach § 740 ZPO. erforderlich und genügend ein gegen den Ehemann ergangenes Urteil. Dies gilt auch in Ansehung der Zwangsvollstreckung in Grundstücke, die zum Gesamtgut gehören — so der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung, der Zwangs- und der Arresthypothek —, denn durch die im § 1445 BGB. bestimmte Beschränkung des Verfügungsrechts des Mannes sind keineswegs auch die zum Gesamtgut gehörenden Grundstücke der Pfändung seitens eines Gesamtgutsgläubigers auf Grund eines vollstreckbaren Titels gegen den Mann entzogen; selbst eine Vormerkung auf Grund einstweiliger Verfügung kann auf einem zum Gesamtgut gehörenden Grundstück ohne Einwilligung der Frau eingetragen werden, auch wenn die einstweilige Verfügung nur gegen den Mann ergangen ist. Bevor die Eintragung möglich ist, muß aber nach § 40 Abs. 1 GBO. die Frau als Miteigentümerin im Grundbuch eingetragen sein, wie auch das Kammergericht durch Beschluß v. 28. 11. 1904 entscheidet.[1]) Bezüglich der Frage der Anwendbarkeit des § 740 ZPO. auf den Fall der Verurteilung des Mannes

[1]) vgl. EntschFG. Bd. 5 S. 194 ff.

zur Auflassung entscheidet das Kammergericht durch Beschluß v. 19. 10. 1903,[1]) daß der § 740 ZPO. auch Anwendung finden solle, wenn der gütergemeinschaftliche Ehemann allein zur Auflassung verurteilt sei; denn das Gesamtgut unterliege der Verwaltung des Mannes, deren Ausfluß die Berechtigung sei, Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen; daraus folgert das Gericht, daß ein gegen den Mann ergangenes Urteil unter der Voraussetzung, daß es gegen den Mann in seiner Eigenschaft als Vertreter des Gesamtguts erging, auch der Frau gegenüber wirksam sein muß. Das Kammergericht bejaht durch Beschluß v. 5. 4. 1906 auch die Frage der Anwendbarkeit des § 740 ZPO. auf die Zwangsvollstreckung aus den Schuldtiteln des § 794 ZPO., insbesondere aus dem gerichtlichen Vergleich und aus der vollstreckbaren Urkunde,[2]) und weist den Einwand, daß dadurch dem Ehemann die Umgehung der gesetzlichen Beschränkung seiner rechtsgeschäftlichen Verfügungsmacht (§§ 1444—1446 BGB.) leicht gemacht wird, als eine unabweisliche und vom Gesetzgeber vorausgesehene Konsequenz der Bestimmung zurück, daß der Ehemann zur alleinigen Vertretung des Gesamtguts in Rechtsstreitigkeiten befugt ist (§ 1443 BGB.), und daß auch die gewillkürten Vollstreckungstitel in bezug auf die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut den Urteilen gleichgestellt sind. Selbst in den Fällen der §§ 1449, 1450, 1454 BGB., wo der Frau das Recht zusteht, einen auf das Gesamtgut bezüglichen Rechtsstreit zu führen, ist ein gegen den Mann ergangenes Urteil zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut erforderlich.

In der Begründung der Novelle von 1898 S. 151 ff. ist zu § 740 ZPO. nach der Rechtfertigung der Bestimmung, daß zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den Mann ergangenes Urteil erforderlich, aber auch genügend ist, noch folgendes hinzugefügt: „Selbstverständlich wird dadurch an den allgemeinen Vorschriften — worunter besonders die §§ 808, 809 ZPO. zu verstehen sind — über die Zwangsvollstreckung nichts geändert. Insbesondere kommt hier der Fall in Betracht, daß eine zum Gesamtgute gehörende Sache sich im Besitz der Frau befindet, oder daß im Grundbuch ein zum Gesamtgut gehörendes Recht ausschließlich auf den Namen der Frau eingetragen ist". Daher kann ein Gesamtgutsgläubiger bezüglich solcher Gegenstände nicht schon auf Grund eines gegen den Mann allein vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betreiben, er muß

---

[1]) vgl. OLGRspr. Bd. 9 S. 113.
[2]) vgl. EntschFG. Bd. 7 S. 215 ff.

vielmehr, abgesehen von dem Mittel, die Frau auf Duldung der Zwangsvollstreckung zu verklagen, den Herausgabeanspruch des Mannes gemäß der §§ 792, 846 ZPO. pfänden und sich überweisen lassen, oder er muß die Berichtigung des Grundbuchs gemäß § 14 GBO. herbeiführen. Diese Auffassung ist die in der Wissenschaft am meisten vertretene, so bei Staudinger, Opet, Gaupp-Stein.[1]) Besonders interessant ist die Ausführung von Planck, der sich in der Deutschen Juristenzeitung 1900 S. 77 ff. u. 246 ff. in dem Aufsatz „Die Bedeutung des § 740 ZPO." mit überzeugender Begründung gegen die Ansicht wendet, die vom preußischen Justizministerium in den §§ 48 Ziff. 2 c, 63 der Geschäftsanweisung für den Gerichtsvollzieher v. 1. 12. 1899 und ferner hauptsächlich von Falkmann unter Bezugnahme auf den § 746 ZPO. vertreten wird. Planck legt in seiner Ausführung zunächst die Bedeutung der §§ 808 u. 809 ZPO. klar, die zu dem Ergebnisse führt, daß „der Gerichtsvollzieher eine Sache nur pfänden darf, wenn sie sich im Gewahrsam des Gläubigers oder desjenigen befindet, gegen den die Zwangsvollstreckung geht; daß er aber eine Sache, die sich im Gewahrsam eines Dritten befindet, nur pfänden darf, wenn dieser zur Herausgabe bereit ist. Ein Dritter ist jeder, gegen den sich die Zwangsvollstreckung nicht richtet. Eine Zwangsvollstreckung darf regelmäßig nur in das Vermögen des Schuldners stattfinden. Davon gibt es zwei Ausnahmen: 1. In den Fällen, in denen ein anderer als der verurteilte Schuldner die Zwangsvollstreckung zu dulden verpflichtet ist, bleibt die Verpflichtung auf diejenigen Gegenstände beschränkt, die in dem Urteile bezeichnet sind. 2. Die Zwangsvollstreckung ist auch in andere als in die dem Schuldner gehörenden Gegenstände zulässig. Einen Fall dieser Art bestimmt eben der § 740 ZPO., und zwar beschränkt sich seine Ausnahmeregelung darauf, daß die Zwangsvollstreckung auch zulässig ist in Gegenstände, die nicht ausschließlich dem Schuldner gehören, nämlich in das Gesamtgut, das ja nach § 1438 BGB. gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten ist. Dagegen enthält der § 740 ZPO. keine Ausnahme von der Regel, nach welcher die Zwangsvollstreckung gegen die in dem Urteile oder in der Vollstreckungsklausel bezeichnete Person stattfindet. Wäre die Absicht dahin gegangen, auf Grund eines gegen den Ehemann ergangenen Urteils die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut auch gegen die Ehefrau zuzulassen, so hätte dies ausdrücklich etwa dahin gesagt werden müssen, daß auch die Ehefrau auf Grund eines solchen Urteils die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut dulden

[1]) Staudinger Bem. 5a zu § 1459; Opet Bem. 2a zu § 1443; Gaupp-Stein a. a. O. Vorbem. II vor § 735.

müsse. Die Vorschrift des § 740 ZPO. gehört in die Vorschriften über die Wirkung des rechtskräftigen Urteils gegen dritte Personen. Daß das gegen den Ehemann ergangene Urteil im Falle der Gütergemeinschaft in Ansehung des Gesamtgutes auch gegen die Ehefrau wirksam ist, ergibt sich aus den materiellrechtlichen Vorschriften der §§ 1443 u. 1459 BGB. In dieser Beziehung war in der Zivilprozeßordnung eine Vorschrift überhaupt nicht zu treffen. Der § 740 ZPO. zieht aus jenem materiellrechtlichen Grundsatz eine Konsequenz für die Zwangsvollstreckung, und diese konnte nach dem der Anordnung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung zugrunde liegenden Gedanken nur an dieser Stelle bestimmt werden". Planck wendet sich dann gegen die Auffassung, daß der Ehemann in Ansehung des Gesamtgutes Vertreter der Ehefrau sei: „Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist der Ehemann nicht berechtigt, die Ehefrau in Ansehung des Gesamtguts zu vertreten. Der § 1443 BGB. ergibt das unzweideutig. Dieses Prinzip tritt deutlich auch in den Vorschriften über den Konkurs hervor: Das Gesamtgut fällt in den Konkurs des Mannes (§ 2 KO.), Gemeinschuldner ist aber nur der Mann, nicht die Frau". Schließlich weist der Verfasser auf die praktischen Folgen seiner Ansicht hin, die von gegnerischer Seite als bedenklich bezeichnet würden. „Richtig ist, daß die gegnerische Ansicht für den Gläubiger günstiger ist; aber er kann auch ohne unbillige Schwierigkeiten zu seinem Recht gelangen. Er steht in dem hier fraglichen Falle nicht anders wie jeder Gläubiger, wenn der verurteilte Schuldner die ihm gehörenden Sachen nicht im Besitz hat; er muß sich also, wenn der Dritte, der die Sachen im Besitz hat, sie nicht freiwillig herausgibt, den Anspruch des Schuldners gegen den Dritten auf Herausgabe der Sachen im Wege der Zwangsvollstreckung überweisen lassen, wobei er noch den Vorteil voraus hat, daß er sich nicht nur den Anspruch des Schuldners auf dessen eigene Sachen, sondern auch dessen Anspruch auf die Gesamtgutsachen überweisen lassen kann. Einen solchen Anspruch hat der Ehemann bei der Gütergemeinschaft immer gegen die Ehefrau, weil er allein zum Besitze des Gesamtgutes berechtigt ist. Der Gläubiger hat unzweifelhaft nicht das Recht, auf Grund eines gegen den Mann ergangenen Urteils die im Besitze der Frau befindlichen Sachen des Mannes ohne deren Zustimmung pfänden zu lassen; er ist vielmehr darauf beschränkt, sich den Anspruch des Mannes gegen die Frau überweisen zu lassen." Eine dritte Ansicht bezüglich dieser Anwendbarkeit des § 740 ZPO. vertritt Geib,[1])

[1]) vgl. Geib, Die Pfändung eingebrachter im Besitz des Mannes befindlicher Mobilien, im ArchZivPrax. Bd. 97 S. 183 ff.

der meint, diese Vorschrift sei einer der mehrfachen Fälle, in denen durch die Rechtsordnung die Schutzlosigkeit des Gewahrsams eines Dritten gegenüber der in eine bestimmte Vermögensmasse betriebenen Zwangsvollstreckung gutgeheißen worden sei: demnach sollte der Gläubiger befugt sein, solche im Gewahrsam der Frau befindliche Gegenstände pfänden zu lassen, die nachweislich zum Gesamtgut gehörten.

Gemäß § 740 ZPO. ist ein gegen den Ehemann ergangenes Urteil erforderlich, und zwar ist er zur Leistung zu verurteilen, einerlei, ob er zur Verfügung über den Gegenstand des Rechtsstreites berechtigt, oder ob er „als Vertreter des Gesamtgutes" verurteilt ist; also nicht nur wegen der in seiner Person entstandenen Verbindlichkeiten, sondern auch wegen der Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind; denn für diese haftet er ebenfalls persönlich als Gesamtschuldner; eine Verurteilung zur Duldung ist unzulässig und ungenügend. Die gegen die Frau wegen ihrer Schulden erhobene Klage ist aber keineswegs ausgeschlossen, kann insbesondere nicht abgewiesen werden auf Grund des § 740 ZPO.; indessen: wird die Frau zur Leistung ihrer Schulden verurteilt, so kann dadurch außer dem Falle des § 741 ZPO. niemals ein zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut geeigneter Titel geschaffen werden. Trotzdem kann ihre Verurteilung zweckmäßig sein; denn einerseits ist nach der Beendigung des Güterstandes zur Vollstreckung gegen das Gesamtgut ein gegen die Frau ergangener Titel nach § 743 ZPO. erforderlich; anderseits nimmt die Verurteilung der Frau das ihr nach § 766 ZPO. zustehende Widerspruchsrecht für den Fall eines Eingriffs in Gesamtgutssachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder der Pfändung eines für sie eingetragenen Rechts. Denn durch das Urteil wird sie Schuldnerin zugunsten der Anwendung der Vorschriften der §§ 808, 809 ZPO. Dagegen ist nach der herrschenden Lehre unmöglich eine Klage gegen die Frau auf Leistung oder auf Feststellung der Verpflichtung zur Leistung wegen einer Gesamtgutsverbindlichkeit, für die sie nicht persönlich haftet, die also gar nicht ihre Schuld ist. Nur Hellwig ist offenbar anderer Ansicht in seinem Buche „Anspruch und Klagrecht" S. 337 ff., wenn er die Frage aufwirft, ob die Frau aus einer Gesamtgutsverpflichtung mit dem Manne zusammen verklagt werden könne. Es ist nach Hellwig zwar bedenklich, daß das gegen den Mann ergehende Urteil gegen die Frau wirkt und auch Vollstreckbarkeit bezüglich ihres Anteils an dem Gesamtgute besitzt, und daß demgemäß der Kläger kein Interesse daran hat, die Frau neben dem Manne zu belangen; indessen mache es doch einen Unterschied aus, ob der

Kläger ein auf den Namen der Frau gestelltes Urteil oder nur ein materiell gegen sie wirksames Urteil habe, was sich namentlich zeige in der Zeit nach der Beendigung des Güterstandes und auch schon vorher bezüglich der Zwangsvollstreckung. Befänden sich Gesamtgutssachen im ausschließlichen Gewahrsam der Frau, oder sei diese im Grundbuch als die alleinige Inhaberin eines Gesamtgutsrechts eingetragen, so könne sich der Gläubiger zum Betriebe der Zwangsvollstreckung zwar eine vollstreckbare Ausfertigung gegen die Frau erteilen lassen oder sich durch Pfändung der dem Manne nach § 1443 BGB. gegen die Frau zustehenden Ansprüche auf Grund der §§ 829, 846, 847, 886 ZPO. helfen; allein dieser Weg könne aus besonderen Gründen ungangbar sein und bringe jedenfalls dem Gläubiger Weitläufigkeiten und Zeitverlust. Mit Rücksicht auf das durch diese Umstände begründete Interesse des Gläubigers dürfte es statthaft sein, die Frau auch aus reinen Gesamtgutsverpflichtungen sogleich neben dem Manne zu belangen.

Nach der herrschenden Lehre, so Gaupp-Stein, Seuffert, Hellwig,[1]) ist aus § 744 ZPO. zu folgern, daß der Gläubiger ohne Rücksicht auf die Art der Gesamtgutsverbindlichkeiten auf dem Wege des § 797 ZPO., also indem er die Eg. durch Auszug aus dem Güterstandsregister nachweist, eine vollstreckbare Ausfertigung von einem gegen den Mann wegen einer Gesamtgutsverbindlichkeit ergangenen Urteile schon bei bestehender Gütergemeinschaft gegen die Frau erlangen kann, was für den Gläubiger besonders deswegen wertvoll ist, weil er dann auch die Sachen pfänden lassen kann, die sich im Besitze der Frau befinden, die zur Herausgabe nicht bereit ist.

Einer Verurteilung des Mannes bedarf es sogar dann, wenn die Frau gemäß der §§ 1449 ff. BGB. einen auf das Gesamtgut bezüglichen Rechtsstreit führt ohne Mitwirkung des Mannes und dabei verurteilt wird, obwohl die Kosten eines solchen Rechtsstreits nach § 1532 BGB. Gesamtgutsverbindlichkeiten sind. Daher steht beiden Ehegatten im Falle der Vollstreckung gegen das Gesamtgut auf Grund eines nur gegen die Frau gerichteten Titels das Widerspruchsrecht des § 766 ZPO. zu, und dem Ehemanne außerdem noch die Drittwiderspruchsklage des § 771 ZPO.; die materiellrechtliche Haftung ersetzt nicht das Erfordernis des Titels, und solange ein solcher gegen ihn nicht besteht, ist er in Ansehung des Gesamtguts ein Dritter im Sinne des § 771 ZPO. Die einzige Abweichung von dem Grundsatze des § 740 ZPO.,

---

[1]) Gaupp-Stein a. a. O. Bem. II Abs. 2 zu § 740; Seuffert a. a. O. N. 4 zu § 740; Hellwig, Anspruch S. 338 N. 7.

daß auf Grund eines gegen die Frau gerichteten Titels die Vollstreckung in das Gesamtgut auch dann nicht betrieben werden kann, wenn sich Gesamtgutssachen im Besitze der Frau befinden, bildet die Vorschrift des § 741 ZPO.: Wenn nämlich die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, so genügt zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen die Ehefrau vollstreckbarer Titel, es sei denn, daß zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des Ehemannes gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betriebe im Güterrechtsregister eingetragen war. Ist das gegen die Ehefrau ergangene Urteil in Ansehung des Gesamtguts dem Ehemann gegenüber unwirksam, betrifft es z. B. eine Verbindlichkeit aus einem Rechtsgeschäfte, das der Geschäftsbetrieb nicht mit sich brachte (§§ 1452, 1405 BGB.), so steht dem Ehemanne die Drittwiderspruchsklage zu gemäß § 771 ZPO. Strittig ist die Frage, ob auch im Falle des § 741 ZPO. auf Grund eines nur gegen die Frau ergangenen Urteils die Pfändung von im Besitze des Mannes befindlichen Gesamtgutsgegenständen unzulässig ist, wenn der Mann zur Herausgabe nicht bereit ist, was entsprechend gilt für auf den Namen des Mannes eingetragene Rechte. Diese Ansicht vertreten Planck und Staudinger,[1]) während es nach Opet[2]) gleichgültig ist, ob sich das Gesamtgut im Besitze der Frau oder des Mannes befindet; auch im letzteren Fall können seiner Meinung nach die Gläubiger die Zwangsvollstreckung unmittelbar in das Gesamtgut betreiben: da die Frau keinen Anspruch auf Herausgabe des Gesamtguts gegen den Mann habe, könnten die §§ 846 ff. ZPO. keine Anwendung finden; jedoch greife diese Anwendung wieder durch, wenn das Gesamtgut sich im Besitze eines Dritten befinde; denn dem Dritten gegenüber dürfe die Frau als Mitberechtigte am Gesamtgut immerhin einen Herausgabeanspruch haben.

Da für das Gesamtgut der Grundsatz der gesamten Hand gilt, ist der Anteil eines Ehegatten am Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Verfügungs- und Teilungsbefugnis der Ehegatten entzogen; daher kann dieser Anteil auch nicht gepfändet werden.

Wenn die Gesamtgutsverbindlichkeit eine Schuld der Frau ist, so ist der Gläubiger in der Lage, einen gegen beide Ehegatten als Gesamtschuldner gerichteten Vollstreckungstitel ergehen zu lassen; denn für solche Verbindlichkeiten der Frau

---

[1]) Planck Bem. 5b, Staudinger Bem. 5c zu § 1459.
[2]) Bem. 7 A b α zu § 1459.

haftet der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner. Dann verklagt der Gläubiger den Mann und die Frau als Streitgenossen, und zwar ist die Streitgenossenschaft insoweit, als über das Bestehen der Gesamtgutsverbindlichkeit zu entscheiden ist, eine notwendige im Sinne des § 62 ZPO.; denn hierüber kann nur einheitlich entschieden werden. Aus einem solchen Vollstreckungstitel kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung sowohl in das Gesamtgut als in das eingebrachte Gut des Mannes und in das Vorbehaltsgut der Frau betreiben, und falls der Mann zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt ist, selbst in das eingebrachte Gut der Frau. Die schwierige Frage, wie die Zwangsvollstreckung in Grundstücke der Ehegatten auf Grund eines solchen Titels vor sich geht, hat das OLG. Colmar durch Beschluß v. 12. 7. 1905 [1]) im folgenden Sinne entschieden: „Dem Eintragungsantrag seitens des Gläubigers ist stattzugeben. Denn da er ein vollstreckbares Urteil gegen die Eheleute erwirkt hat, so sind ihm beide bis zur Bewirkung der ganzen Leistung verpflichtet (§ 421 BGB.); sie haften also je mit ihrem gesamten Grundbesitze für das Ganze, und hierin wird durch § 867 ZPO. nichts geändert. Er kann also verlangen, daß die ganze Urteilssumme einmal auf die Grundstücke des Mannes, ein zweites Mal auf die der Frau eingetragen wird. Im Hinblick auf § 740 ZPO. nun sind die zum Gesamtgut gehörenden Grundstücke, soweit es sich um die Vollstreckung handelt, den Grundstücken des Mannes gleichzuachten. Denn aus dem gegen den Mann ergangenen Urteile, und nur aus diesem, kann die Vollstreckung in das Gesamtgut betrieben werden; die Verurteilung der Frau ist lediglich in deren eigenem Grundstücke vollstreckbar".

IV.

Welchen Einfluß hat die Beendigung der Eg.:

A. Auf die Gesamtgutsverbindlichkeiten?

Von Gesamtgutsverbindlichkeiten kann nur so lange die Rede sein, als das Gesamtgut besteht. Daher interessiert die Frage: Was wird aus dem Gesamtgut, wenn die Eg. endigt? Hierauf gibt uns die Antwort der § 1546 BGB., wonach jeder Ehegatte bezw. sein Rechtsnachfolger gegenüber dem anderen Ehegatten einen klagbaren Anspruch darauf hat, daß nach der Beendigung der Eg. in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung stattfindet. Zweifelhaft ist, ob dieser Anspruch durch einen Vertrag beschränkt werden kann, den die Ehegatten vor oder

[1]) Rspr. d. OLG. Bd. 11 S. 329ff.

nach der Beendigung der Eg. schließen. Planck[1]) erörtert diese Frage eingehender und kommt zu dem Ergebnis, daß überwiegende Gründe gegen die Zulässigkeit eines solchen Vertrags sprechen; denn sonst würden die Ehegatten berechtigt sein, das Gesamthandverhältnis für das bisherige Gesamtgut in einem vom Gesetz nicht gewollten Falle zu bestimmen; die Gemeinschaft, meint Planck, findet aber nur statt, soweit das Gesetz sie zulasse, so in der Gesellschaft, in der Gütergemeinschaft, in der Erbengemeinschaft. Im übrigen könne eine solche Gemeinschaft durch Vertrag nicht begründet werden, also auch nicht nach Beendigung der Eg. Nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten lasse das Bürgerliche Gesetzbuch die Gemeinschaft zur gesamten Hand bis zur Auseinandersetzung fortbestehen, aber nicht über eine durch ihren Zweck geforderte Dauer hinaus. Das Gesamtgut besteht also bis zur Auseinandersetzung, also auch in der Zeit zwischen der Beendigung der Eg. und der Auseinandersetzung; indessen steht in dieser Zeit die Verwaltung des Gesamtguts beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu (§§ 1546 Abs. 1, 1472 BGB.), und der Erwerb der Ehegatten fällt grundsätzlich nicht mehr ins Gesamtgut (§§ 1546 Abs. 1, 1473 BGB.).

Die Auseinandersetzung richtet sich nach den für die allgemeine Gütergemeinschaft maßgebenden Vorschriften der §§ 1475 bis 1477, 1479—1481 BGB. (vgl. § 1546 Abs. 2 BGB.), wovon für uns besonders die Vorschrift des § 1475 BGB. von Bedeutung ist: Aus dem Gesamtgute sind zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berücksichtigen. Die Gesamtgutsverbindlichkeiten erfahren also durch die Beendigung der Eg. überhaupt keine Änderung, sie sind in ihrem bisherigen Bestande vor der Auseinandersetzung, also aus dem Gesamtgute zu berichtigen; sind sie noch nicht fällig, oder sind sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche gemäß § 1475 Satz 2 BGB. zurückzubehalten. Dagegen kann ein Ehegatte, dem eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnis zum anderen Ehegatten allein zur Last fällt, keine Berichtigung aus dem Gesamtgute verlangen (§ 1475 Abs. 2 BGB.).

Schwierigkeiten entstehen in folgenden Fällen:

a) Eine Gesamtgutsverbindlichkeit wird nicht vor der Teilung des Gesamtguts berichtigt. Da schon geteilt ist, ist das Gesamtgut nicht mehr vorhanden, so daß auch das Dasein einer Gesamtgutsverbindlichkeit enden muß; die Folge wäre eine Benachteiligung des Gläubigers insofern, als er sich, abgesehen von einer persönlichen Haftung des Mannes im Falle

[1]) Bem. 2 zu § 1471.

des § 1530 Abs. 2 Satz 2 BGB., nur noch an denjenigen Ehegatten halten könnte, in dessen Person die Verbindlichkeit entstanden war. Um dieser offenbaren Unbilligkeit abzuhelfen, verschärft der § 1480 BGB. die Haftung zum Nachteile beider Ehegatten, indem er bestimmt, daß dem Gläubiger in einem solchen Falle auch der Ehegatte persönlich als Gesamtschuldner haften soll, für den zur Zeit der Teilung eine solche Haftung nicht besteht; seine Haftung beschränkt sich allerdings auf die ihm zugeteilten Gegenstände; die für die Haftung als Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 BGB. finden entsprechende Anwendung, d. h. zunächst schuldet und haftet der Ehegatte unbeschränkt; erst wenn er schlechthin auf Zahlung verklagt wird, hat er die Einrede, daß die ihm zugeteilten Gesamtgutsstücke nicht ausreichen; macht er diese Einrede geltend, so hat er die Gegenstände zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben (§ 1990 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Diese Haftung gemäß § 1480 BGB. würde für die Frau eintreten, wenn eine nicht in ihrer Person entstandene Gesamtgutsverbindlichkeit vor der Teilung nicht berichtigt wäre; für den Mann aber, wenn eine Gesamtgutsverbindlichkeit, für die er gemäß § 1530 Abs. 2 BGB. nach Beendigung der Eg. nicht mehr persönlich haftet, unberichtigt geblieben wäre.

b) Eine Gesamtgutsverbindlichkeit, die im Verhältnisse der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut oder dem Manne zur Last fällt, ist bei der Auseinandersetzung nicht berücksichtigt worden. Dann bleibt der Mann den Gläubigern auch nach Beendigung der Eg. für alle ihm und dem Gesamtgute zur Last fallenden Schulden persönlich verhaftet (§ 1530 Abs. 2 BGB.). Soweit diese Schulden in der Person der Frau entstanden sind, können sich die Gläubiger nach ihrer Wahl an die Frau oder an den Mann halten; doch wird die Haftung im Verhältnis der Ehegatten zueinander verschoben, indem nämlich nach § 1481 BGB. in diesem Falle der Mann dafür einzustehen hat, daß die Frau von den Gläubigern nicht in Anspruch genommen wird; wird sie in Anspruch genommen, so steht ihr der volle Regreß gegen den Mann zu. Die gleiche Verpflichtung hat die Frau dem Manne gegenüber, wenn die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterbleibt, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander der Frau zur Last fällt.

B. Auf die persönliche Haftung des Mannes im Sinne der Vorschrift des § 1530 Abs. 2 Satz 1 BGB.?

Sie unterliegt derselben zeitlichen Begrenzung wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft; sie ist zeitlich unbegrenzt, wenn die in Frage stehende Verbindlichkeit der Frau auch im Ver-

hältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgute zur Last fällt; sie erlischt, wenn die Schulden im Verhältnis der Ehegatten zueinander allein der Frau zur Last fallen (§ 1530 Abs. 2 Satz 2 BGB.), und zwar sofort mit der Beendigung des Güterstandes, nicht etwa erst mit der Auseinandersetzung des Gesamtgutes; dieses besteht vielmehr fort bis zur später erfolgenden Auseinandersetzung. Es ist dies der einzige Fall, in dem die Frau allein persönlich haftet für eine Gesamtgutsverbindlichkeit. Damit dürfte m. E. die Behauptung von Cosack, Lehrb. des deutschen bürgerl. R. 5. Aufl. 1912 widerlegt sein, daß es „einseitige Gesamtgutsschulden der Frau" nicht gebe, da der Mann für alle Gesamtgutsschulden der Frau als Gesamtschuldner der Frau mitverhaftet sei. Dies muß aber nicht zutreffen für die Zwischenzeit von der Beendigung der Eg. bis zur Auseinandersetzung, denn in dieser Zeit gibt es zwar noch Gesamtgutsverbindlichkeiten, muß aber nicht geben eine persönliche Haftung des Mannes; denn diese bleibt nach § 1530 Abs. 2 Satz 2 BGB. nur dann bestehen, wenn die Gesamtgutsverbindlichkeiten im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgute zur Last fallen.

Wann das der Fall ist, ist in den Mot. Bd. 4 S. 530 gesagt. Danach sollen nämlich im Verhältnis der Ehegatten zueinander diejenigen Gesamtgutsverbindlichkeiten dem Gesamtgute zur Last fallen, die entweder von einem der Ehegatten innerhalb der Grenzen seines Verwaltungsrechts für die bestimmungsmäßigen Zwecke der Eg., also namentlich zum Zwecke der Bestreitung des ehelichen Aufwands sowie derjenigen Ausgaben eingegangen sind, die zur Erhaltung, Verwaltung und Vermehrung des Gesamtguts dienen und die kraft Gesetzes dem Gesamtgut zur Last fallen. Dagegen zählt das Bürgerliche Gesetzbuch im einzelnen nur die Fälle auf, in denen die Verbindlichkeiten einem Ehegatten zur Last fallen. Daher kann man sagen, daß grundsätzlich alle Gesamtgutsverbindlichkeiten auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander vom Gesamtgute zu tragen sind. Die Ausnahmen hiervon sind geregelt in den Vorschriften der §§ 1535—1538 BGB. Mit Rücksicht auf die beschränktere Zahl der Gesamtgutsverbindlichkeiten bei der Eg. sind diese Fälle viel weniger häufig als bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Im allgemeinen sind es diejenigen Verbindlichkeiten, die aus Rechtsgeschäften mit Beziehung auf das getrennte Vermögen der Ehegatten herrühren, und zwar sowohl die vorehelichen wie auch die während des Güterstandes entstandenen Schulden. Je nachdem das getrennte Vermögen der Frau oder dem Manne gehört, haftet der betreffende Ehegatte. So ist es möglich, daß

eine Verbindlichkeit im Außenverhältnis, d. h. im Verhältnis zu dem Gläubiger, Gesamtgutsverbindlichkeit, im Innenverhältnis aber, d. h. im Verhältnis der Ehegatten zueinander, Sonderschuld der Frau oder des Mannes ist.

Die Regelung der Gesamtgutsverbindlichkeiten im Verhältnis der Ehegatten zueinander hat folgende Bedeutung: Ist eine Verbindlichkeit, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander einem von ihnen zur Last fällt, aus dem Gesamtgut berichtigt worden, so hat 1. der Ehegatte, dem sie im Verhältnis zur Last fällt, gemäß der §§ 1539, 1541 BGB. zum Gesamtgute Ersatz zu leisten; 2. kann der im Innenverhältnis belastete Ehegatte bei der Auseinandersetzung die Berichtigung der Verbindlichkeit nicht aus dem Gesamtgut verlangen (§§ 1546 Abs. 2, 1475 Abs. 2 BGB.); 3. erlischt die persönliche Haftung des Mannes für eine solche Verbindlichkeit der Frau mit der Beendigung der Eg.

Welche Gesamtgutsverbindlichkeiten fallen im Verhältnis der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgut zur Last?

a) Die Verbindlichkeiten eines Ehegatten aus einem sich auf sein eingebrachtes Gut und speziell der Frau aus einem sich auf ihr Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritt der Eg. oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut, auf das sich das die Verbindlichkeit des Ehegatten begründende Rechtsverhältnis bezieht, eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut geworden ist (§ 1535 Ziff. 1 BGB.). Solche Verbindlichkeiten hat vielmehr derjenige Ehegatte zu tragen, dem die betreffende Sondergutsmasse zukommt; natürlich ist Voraussetzung, daß diese Verbindlichkeiten Gesamtgutsverbindlichkeiten sind. Daher unterliegen die Verbindlichkeiten der Frau diesen Vorschriften grundsätzlich nicht, vielmehr nur soweit sie nach den §§ 1531—1534 BGB. aus dem Gesamtgute zu berichtigen sind, wohl aber die Verbindlichkeiten der Ehegatten untereinander, und zwar soweit sie Gesamtgutsverbindlichkeiten sind.

b) Die Kosten eines von dem Manne oder der Frau über eine Verbindlichkeit der unter a bezeichneten Art geführten Rechtsstreits (§ 1535 Ziff. 2 BGB.), einerlei ob der betreffende Ehegatte als Kläger oder Beklagter prozessierte. Diese Verbindlichkeiten fallen vielmehr nur dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen. Führt die Frau einen Rechtsstreit, so trifft diese Vorschrift aber nur insoweit zu, als die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne dieselbe dem Gesamtgute gegenüber wirksam ist (§ 1532 BGB.). Für den Fall, daß die Ehegatten gegeneinander prozessieren,

fehlt eine dem § 1464 Abs. 1 BGB. entsprechende ausdrückliche Vorschrift, wonach bei der allgemeinen Gütergemeinschaft im Verhältnis der Ehegatten zueinander die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen der Frau zur Last fallen, soweit sie nicht der Mann zu tragen hat; doch entsteht ein gleiches Ergebnis mittels Anwendung der Vorschriften über die Schuldenhaftung bei der Eg., so daß auch hier die Frau die Kosten zu tragen hat, soweit sie nicht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung dem Manne zur Last fallen.

In zwei Fällen findet der § 1535 BGB. keine Anwendung, nämlich

α) wenn die Verbindlichkeit nach § 1529 Abs. 2 BGB. vom Gesamtgute zu tragen sind (§ 1537 Abs. 1 BGB.). Diese Bestimmung ist durchaus billig, denn es fallen ja auch die Nutzungen der eingebrachten Güter in das Gesamtgut (§ 1525 BGB.); aber selbst wenn diese Lasten den Betrag der Nutzungen übersteigen, hat sie im Verhältnis der Ehegatten zueinander das Gesamtgut zu tragen;

β) wenn die Verbindlichkeiten durch den Betrieb eines für Rechnung des Gesamtgutes geführten Erwerbsgeschäfts, oder infolge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäfte gehörenden Rechts, oder infolge des Besitzes einer dazugehörenden Sache entstehen (§ 1537 Abs. 2 BGB.). Da das Geschäft für Rechnung des Gesamtguts geführt werden soll, kommen nur solche Verbindlichkeiten in Betracht, die nach dem Eintritt der Eg. entstanden sind.

c) Gewisse Verbindlichkeiten und Prozeßkosten des Mannes. Diese sollen nicht dem Gesamtgute, sondern dem Manne zur Last fallen. Die entsprechenden Verbindlichkeiten der Frau sind, abgesehen von denen des § 1529 Abs. 2 BGB., keine Gesamtgutsverbindlichkeiten, kommen daher für das Verhältnis der Ehegatten zueinander gar nicht in Betracht.

Diese Verbindlichkeiten des Mannes sind folgende:

α) Verbindlichkeiten, die der Mann eingeht, um die Frau zu benachteiligen. Sie fallen im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Manne zur Last, da sie immer eine Verminderung des Gesamtguts bedeuten, also den Mann gegenüber der Frau ersatzpflichtig machen (§§ 1519 Abs. 2, 1456 Satz 2 BGB.);

β) Verbindlichkeiten des Mannes aus der Zeit vor dem Eintritte der Eg., gleichgültig auf welchem Rechtsgrunde sie beruhen und ob sie sich auf bewegliche oder unbewegliche Sachen beziehen. Ganz anders ist das Verhältnis bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, wo natürlich die vorehelichen Schulden des Mannes Gesamtgutslasten sind; denn es werden auch die vorehelichen Aktiva des Mannes Gesamtgut, während sie bei der

Eg. Sondervermögen des Mannes bleiben. Das Gesetz läßt die Frage offen, ob die Erfüllung eines Schenkungsversprechens, das auf einer vor dem Eintritte der Eg. begründeten sittlichen oder Anstandspflicht beruht (§§ 1519 Abs. 2, 1446 BGB.), gleich der Erfüllung einer vor dem Eintritt der Eg. entstandenen Verbindlichkeit des Mannes zu beurteilen ist. Nach den Mot. Bd. 4 S. 507 kann diese Frage unbedenklich der Jurisprudenz überlassen werden. Im allgemeinen wird die Frage bejaht, so auch von Staudinger, Planck.[1]) Letzterer führt zur Begründung an, daß durch das Versprechen eine Verbindlichkeit begründet würde und der Beweggrund für ihre Eingehung nicht in Betracht käme.

Eine Ausnahme von dem § 1536 Ziff. 1 BGB. besteht insoweit, als die Verbindlichkeiten nach § 1529 Abs. 2 BGB. vom Gesamtgute zu tragen sind. Da unter die Vorschrift des § 1536 BGB. nur die vor der Eg. entstandenen Verbindlichkeiten fallen, so gilt für alle übrigen Verbindlichkeiten des Mannes der allgemeine Grundsatz: Soweit sie überhaupt wirksam sind (§§ 1519 Abs. 2, 1443 ff. BGB.), fallen sie dem Gesamtgute zur Last, es sei denn, daß der Mann sie als auf sein eingebrachtes Gut sich beziehende Verbindlichkeiten gemäß § 1535 BGB. zu tragen hat;

γ) Verbindlichkeiten des Mannes, die der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres eingebrachten Gutes entstehen, soweit nicht das Gesamtgut zur Zeit der Beendigung der Eg. bereichert ist. Die Verwaltung des eingebrachten Frauengutes liegt dem Manne ob gemäß der Vorschrift der §§ 1525 Abs. 2, 1374 BGB. Da die Verbindlichkeiten des Mannes ausnahmslos Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, würden an sich auch die Verbindlichkeiten, die aus dieser Verwaltung entspringen, im Innenverhältnis der Ehegatten vom Gesamtgute zu tragen sein, was aber wegen § 1536 Ziff. 2 BGB. nur gilt, soweit das Gesamtgut zur Zeit der Beendigung der Eg. bereichert ist. Eine Bereicherung wird vermutet nach § 1540 BGB., wenn verbrauchbare Sachen, die zum eingebrachten Gut eines Ehegatten gehört haben, nicht mehr vorhanden sind, und zwar eine Bereicherung des Gesamtgutes um den Wert dieser Sachen. Da dies aber nicht auch zugunsten des anderen Ehegatten gilt, so kann sich der Mann nicht auf den § 1540 BGB. berufen, um eine nach § 1536 Ziff. 2 BGB. ihm zur Last fallende Verbindlichkeit wegen Bereicherung des Gesamtgutes auf dieses abzuwälzen. Der Mann hat zu beweisen, daß eine Bereicherung vorliegt; und zwar ist für deren Vorhandensein maßgebend der Zeitpunkt der Beendigung der Eg.,

[1]) Staudinger Bem. 3e, Planck Bem. 2c zu § 1519.

nicht der der Handlung des Mannes. Die Anwendbarkeit der Ziff. 2 des § 1536 BGB. setzt einen bestimmten Rechtsgrund voraus: Der Anspruch muß beruhen auf einer Verbindlichkeit aus der Verwaltung des eingebrachten Frauengutes. Daher gelten für andere Verbindlichkeiten, so z. B. für Ansprüche aus der dem Manne überlassenen Verwaltung des Vorbehaltsgutes, für Ansprüche auf Ausgleichung oder aus einem nicht unter das eheliche Güterrecht fallenden Verhältnisse, die allgemeinen Grundsätze, wonach die Verbindlichkeit vom Gesamtgut, d. h. soweit dies reicht, von der Frau selbst bis zur Hälfte des Gesamtgutes zu tragen ist, sofern es sich nicht handelt um eine Verbindlichkeit des § 1536 Ziff. 3 BGB.;

δ) Verbindlichkeiten des Mannes aus einer unerlaubten Handlung, die er nach dem Eintritt der Eg. begeht (§ 1537 Ziff. 2 Halbsatz 1 BGB.); begeht er sie vorher, so ist er schon nach Ziff. 1 verpflichtet. Die unerlaubte Handlung kann auch die Verletzung einer rechtsgeschäftlichen Verpflichtung darstellen; im übrigen sind für den Begriff maßgebend die Vorschriften der §§ 823 ff. BGB. Daher umfaßt Ziff. 3 auch solche Fälle, wo die Schuld präsumiert wird (§§ 833 Satz 2, 834, 836 – 838 BGB.), oder wo die Ersatzpflicht ein Verschulden gar nicht voraussetzt (§§ 829, 833 Satz 1, 835 BGB.), ferner auch unerlaubte Handlungen auf Grund anderer neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch fortgeltenden Reichsgesetze (vgl. im Strafgesetzbuch die Bestimmungen über die Buße, im Patentgesetz die §§ 34 ff., im Gebrauchsmusterschutzgesetz die §§ 4, 9) oder anderer fortgeltenden Landesrechte (vgl. EG. z. BGB. Art. 67 Abs. 2, 69, 89, 105 usw.);

ε) Verbindlichkeiten des Mannes aus einem Strafverfahren, das wegen einer unerlaubten Handlung gegen ihn gerichtet wird (§ 1536 Ziff. 3 Halbsatz 2 BGB.). So würde den Mann treffen die Verpflichtung zur Zahlung der ausgesprochenen Geldstrafe oder Buße, die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens, der Strafvollstreckung und der Verteidigung, sofern nach §§ 140, 141 StPO. ein Verteidiger bestellt worden ist. Dem Sinne der Vorschrift gemäß sind die Worte des Halbsatz 1 des § 1536 Ziff. 3, „die er nach dem Eintritt der Eg. begeht“, auch im Halbsatz 2 zu ergänzen. Die unerlaubte Handlung muß also nach dem Eintritte der Eg. begangen sein, sonst fallen die Verbindlichkeiten des Mannes aus einem deswegen gegen ihn gerichteten Strafverfahren im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgute zur Last, auch wenn das Urteil erst nach dem Eintritt der Eg. erlassen ist oder rechtskräftig wird.

Stellt sich in dem Verfahren heraus, daß der Mann die unerlaubte Handlung nicht begangen hat, wird er also freigesprochen,

oder wird das gegen ihn eröffnete Verfahren eingestellt, oder wird er außer Verfolgung gesetzt, so hat auch im Innenverhältnis das Gesamtgut die Verbindlichkeiten des Mannes aus dem Strafverfahren zu tragen;

ζ) die Kosten eines Rechtsstreits, den der Mann über eine der in Ziff. 1—3 bezeichneten Verbindlichkeiten führt, es sei denn, daß die Verbindlichkeiten nach § 1529 Abs. 2 BGB. von dem Gesamtgute zu tragen sind (§§ 1536 Ziff. 4, 1537 Abs. 1 BGB.). Dagegen sind die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreits nur dann Gesamtgutsverbindlichkeiten, wenn die Frau den Rechtsstreit nach dem Eintritt der Eg. führt, und wenn der Mann der Führung des Rechtsstreits zugestimmt hat. bezw. seine Zustimmung nach § 1451 BGB. ersetzt worden ist, oder wenn die Führung des Rechtsstreits auch ohne Zustimmung des Mannes für das Gesamtgut wirksam ist (§ 1532 BGB.). Hat ein solcher Rechtsstreit eine der im § 1535 Ziff. 1 BGB. bezeichneten Verbindlichkeiten zum Gegenstand, so fallen die Kosten im Innenverhältnis der Frau, sonst dem Gesamtgute zur Last;

η) Verbindlichkeiten bezüglich der vom Manne einem Kinde versprochenen oder gewährten Ausstattung (§§ 1538, 1465 BGB.). Diese Ausstattung fällt nämlich im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Mann insoweit zur Last, als sie das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt. „Ausstattung" umfaßt alles, was der Vater oder die Mutter einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung zur Erhaltung der Wirtschaft oder hinsichtlich der Erlangung einer selbständigen Lebensstellung und zur Erhaltung derselben zuwenden; das sind insbesondere diesbezügliche Geldbeträge oder auch Zuwendungen an unbeweglichen Sachen, an Renten, an fortlaufenden Zuschüssen, die als Einkünfte verwendet werden sollen. Verspricht oder gewährt der Vater einem Kinde eine solche Ausstattung, so stellt diese Verbindlichkeit gemäß § 1530 Abs. 1 BGB. eine Gesamtgutsverbindlichkeit dar, ohne daß es einen Unterschied ausmacht, ob das Kind ein gemeinschaftliches oder ein einseitiges ist; dagegen kommt es bei der Regelung der Verbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten zueinander auf diesen Unterschied an. Das Kind ist dann ein gemeinschaftliches, wenn es ein gemeinschaftliches eheliches oder ein kraft Gesetzes diesem gleichgestelltes Kind ist. Dazu gehören die nach § 1699 BGB. als ehelich geltenden Kinder aus nichtiger Ehe, die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder (§ 1719 BGB.), die von den Ehegatten gemeinschaftlich an Kindesstatt angenommenen Kinder, sowie die von einem Ehegatten angenommenen Kinder des andern Ehegatten.

Der § 1538 BGB. setzt voraus, daß die Ausstattung aus dem Gesamtgute ein gewisses Maß nicht übersteigt:

αα) Man muß bei der Ausstattung des gemeinschaftlichen Kindes unterscheiden: Es wird lediglich das Gesamtgut zur Feststellung der gesetzlich gezogenen Grenzen berücksichtigt oder zugleich auch das eingebrachte Gut des Mannes.

1. Überschreitet die Ausstattung das dem Gesamtgut allein entsprechende Maß, so gilt die Vorschrift des § 1465 Abs. 1 BGB.: Dem Manne fällt der dieses Maß übersteigende Betrag allein zur Last. Wenn nun die Frau der Gewährung einer solchen Ausstattung zugestimmt hat, so kann diese Zustimmung entweder bedeuten, daß die ganze Ausstattung, also auch der das betreffende Maß übersteigende Betrag vom Gesamtgut getragen werden soll, oder daß die Frau mit einer vorläufigen totalen Berichtigung aus dem Gesamtgute sich einverstanden erklärt.

2. Überschreitet die Ausstattung das dem Gesamtgute und dem eingebrachten Gut des Mannes zusammen entsprechende Maß, so liegt eine Schenkung vor. Hat die Frau dazu keine Zustimmung erteilt, so hat der Mann den Betrag zu ersetzen, um den das Gesamtgut durch diese Überschreitung gemindert worden ist; wußte dagegen die Frau, wie die Vermögensverhältnisse des Mannes liegen, und stimmte sie zu, so fällt die Ersatzpflicht des Mannes weg (so Staudinger, Planck[1]).

3. Entspricht das Maß der Ausstattung dem Gesamtgute, so fällt die Verbindlichkeit dem Gesamtgute zur Last. Eine solche maßvolle Ausstattung ist keine Schenkung; sie kann der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde gewähren, ohne ersatzpflichtig zu werden.

ββ) Bei der Ausstattung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes ist außer dem Gesamtgut und dem eingebrachten Mannesgut auch noch das eingebrachte Frauengut und ihr Sondergut zu berücksichtigen.

1. Entspricht das Maß der Ausstattung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes des Mannes dem Gesamtgut, so fällt die Verbindlichkeit dem Manne zur Last.

2. Entspricht das Maß der Ausstattung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes der Frau dem Gesamtgute, so fällt die Verbindlichkeit der Frau zur Last, gleichgültig ob sie zugestimmt hat oder nicht.

3. Übersteigt die Ausstattung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes des Mannes das dem Gesamtgut oder dem Gesamtgut und

---

[1]) Staudinger Bem. 2a, Planck Bem. 1 zu § 1465.

seinem eingebrachten Gut zusammen entsprechende Maß, so fällt die Verbindlichkeit dem Manne zur Last, sofern nicht die Frau zugestimmt hat und diese Zustimmung eine Beseitigung der Ersatzpflicht darstellt (vgl. ebenso oben unter *aa*).

4. Übersteigt die Ausstattung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes der Frau das dem Gesamtgut oder diesem und dem eingebrachten Gut der Frau und ihrem Vorbehaltsgut zusammen entsprechende Maß, so ist die Frau nur dann ersatzpflichtig, wenn sie zugestimmt hat; sonst fällt die Schuld dem Manne zur Last. So entscheidet auch Planck,[1]) der in einer solchen Ausstattung ohne Zustimmung der Frau eine unzulässige Schenkung erblickt, die den Mann zum Ersatze verpflichte. Dagegen fällt nach Staudingers[2]) wohl weniger einleuchtenden Auffassung die Ausstattung dem Gesamtgute zur Last, wenn die Zustimmung der Frau fehlt. Der Mann hat zu beweisen, daß die Frau zugestimmt hat; die Frau hat zu beweisen, daß die Ausstattung nicht maßvoll ist.

Bestritten ist die Frage, ob der § 1538 BGB. auf die aus dem Gesamtgut gewährte Aussteuer entsprechende Anwendung zu finden hat. Um zu dieser Frage Stellung zu nehmen, bedarf es zuvor einer Begriffsbestimmung der „Aussteuer". Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält eine solche nicht. Dagegen bezeichnen die Motive Bd. 4 S. 716 die Aussteuer als den „Inbegriff hauptsächlich der Einrichtung und dem Hauswesen und persönlichen Bedürfnissen dienender beweglicher Gegenstände". Nachdem aber die 2. Kommission den 1. Entwurf dahin abänderte, daß die Eltern rechtlich verpflichtet sind, Töchtern im Falle ihrer Verheiratung zur Errichtung des Haushalts eine angemessene Aussteuer zu gewähren, ist der Begriff der Motive wohl nicht mehr ganz zutreffend. Vielmehr definiert Staudinger[3]) die Aussteuer als den „Inbegriff der zur Errichtung des Haushalts einer heiratenden Tochter erforderlichen beweglichen Gegenstände". Danach fallen unter die Aussteuer die eigentlichen Haushaltsgegenstände, sowie die für den persönlichen Bedarf der Tochter erforderliche Kleidung und Wäsche. Daher bezeichnet Staudinger[4]) die Aussteuer als einen engeren Begriff der Ausstattung, und er glaubt daraus schließen zu dürfen, daß für die Aussteuer auch die für die Ausstattung geltenden Vorschriften Anwendung zu finden haben, es sei denn,

---

[1]) Bem. 2 zu § 1465.
[2]) Bem. 3 b γ zu § 1465.
[3]) Bem. 2 zu § 1620.
[4]) Bem. 2 Abs. 3 zu § 1620.

daß sich daraus Abweichungen ergeben, oder daß zur Gewährung einer Ausstattung keine Rechtspflicht besteht. Dagegen fällt nach der Ansicht von Planck, Schmidt, Opet, Fischer-Henle[1]) die Gewährung oder das Versprechen einer Aussteuer nicht unter den § 1538 BGB.; vielmehr fallen sie stets im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgute zur Last, da die Gewährung oder das Versprechen einer Aussteuer an eine heiratende Tochter eine rechtlich erzwingbare Pflicht des Vaters subsidiär der Mutter ist, einerlei, ob die Aussteuer einem gemeinschaftlichen oder einem nicht gemeinschaftlichen Kinde gewährt oder versprochen wird. Doch läuft nach Staudinger[2]) das Vorhandensein einer rechtlichen Verpflichtung zur Aussteuer seiner Auffassung deshalb nicht zuwider, weil auch in den Fällen der §§ 1463, 1464 BGB. das Vorhandensein einer Gesamtgutsverbindlichkeit, also das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung des Mannes oder der Frau vorausgesetzt wird, und weil trotzdem die betreffenden Verbindlichkeiten im Innenverhältnis der Ehegatten nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

C. Auf die Zwangsvollstreckung wegen Gesamtgutsverbindlichkeiten in das Gesamtgut?

Wir müssen zwei Zeitabschnitte unterscheiden, nämlich die Zeit nach Beendigung der Eg., aber vor der Auseinandersetzung, und die Zeit nach Beendigung der Eg., aber nach der Auseinandersetzung.

1. Gemäß § 743 ZPO. ist nach Beendigung der Eg., aber vor der Auseinandersetzung, die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig auf Grund eines gegen beide Ehegatten vollstreckbaren Titels, d. h. es müssen entweder beide Ehegatten zur Leistung, oder der eine zur Leistung, der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt sein; und zwar deswegen, weil nach der Beendigung der Eg. eine einseitige Verfügung des Mannes über das Gesamtgut ausgeschlossen ist, dieses vielmehr bis zur Auseinandersetzung von den Ehegatten bezw. von dem überlebenden Ehegatten und den Erben des anderen gemeinschaftlich verwaltet wird, wobei der Grundsatz der gesamten Hand gilt. Es kann daher derjenige zur Leistung verurteilt werden, der für die Gesamtgutsverbindlichkeit auch persönlich haftet: also der Mann, sofern es sich nicht nach § 1530 Abs. 2 Satz 2 BGB. um Ver-

---

[1]) Planck Bem. 4, Schmidt Bem. 4, Opet Bem. 8, Fischer-Henle N. 1 zu § 1465.

[2]) Bem. 6 zu § 1465.

bindlichkeiten der Frau handelt, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgut zur Last fallen; die Frau, sofern die Gesamtgutsschuld in ihrer Person entstanden ist. Dagegen ist eine Verurteilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung nur möglich, soweit der betreffende Ehegatte nicht persönlich, sondern nur mit dem Gesamtgute haftet. Es ist aber auch möglich, daß beide Ehegatten zur Leistung verurteilt werden, was dann geschehen muß, wenn ein dinglicher Anspruch realisiert werden soll, so z. B. ein Eigentumsanspruch oder ein hypothekarischer Anspruch. Erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut auf Grund eines nur gegen einen Ehegatten wirkenden Titels, so steht dem andern Ehegatten das Recht zu, nach § 766 oder § 771 ZPO. zu widersprechen; jedoch genügt dieser Titel dazu, den Anteil des betreffenden Ehegatten am Gesamtgute zu pfänden (§ 860 Abs. 2 ZPO.).

2. Nach der Auseinandersetzung gibt es weder ein Gesamtgut noch Gesamtgutsverbindlichkeiten als solche; indessen kann noch eine gesamtschuldnerische Haftung beider Ehegatten bestehen bleiben auf Grund der Vorschrift des § 1480 BGB., so daß derselbe wirtschaftliche Erfolg zugunsten der Gläubiger eintritt, wie wenn das Gesamtgut noch bestünde. Daher nützt es den Ehegatten nichts, wenn sie einem Gläubiger, der wegen einer Gesamtgutsverbindlichkeit zwecks Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut einen Titel gegen beide Ehegatten erwirkt hat, einwenden, es bestehe kein Gesamtgut mehr, da die Auseinandersetzung schon erfolgt sei.

Kann nach der Teilung des Gesamtguts wegen unberichtigter Gesamtgutsverbindlichkeiten gegen die Frau vollstreckt werden?

Diese Frage entscheidet das Oberlandesgericht Colmar durch Beschluß v. 4. 7. 1905 (Bd. 13 S. 186) in folgendem Sinne: Es liegt kein vollstreckbarer Titel gegen die Klägerin vor; die Vollstreckung ist vielmehr nur gegen den Mann eingeleitet worden; da aber nach der Auseinandersetzung die allgemeinen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung Platz greifen, ein Gesamtgut nicht mehr vorhanden ist und die Vollstreckung gegen den persönlich haftenden Ehegatten nur möglich ist auf Grund eines gegen ihn erwirkten und ihm zugestellten Vollstreckungstitels, so ist die Pfändung unrechtmäßig, sofern die Klägerin ihr Eigentum beweist. Die Frage ist also zu verneinen. Dagegen ist wohl möglich, daß nach der Auseinandersetzung gegen einen Ehegatten in die ihm zugeteilten Gegenstände vollstreckt wird auf Grund eines vor der Auseinandersetzung erlangten Titels, sofern der Ehegatte zur Leistung verurteilt worden ist.

V.

Die Verschiedenheit der Beendigungsgründe der Eg. ist unwesentlich für den Einfluß der Aufhebung dieses Güterstandes auf die Haftung der Gatten für die Gesamtgutsschulden. Es kommt nur darauf an, daß die Eg. endigt, nicht darauf, wie sie endigt; ob sie durch den Tod eines Ehegatten oder durch Scheidung aufgelöst wird, oder ob sie endigt durch Ehevertrag, durch ein die Aufhebung aussprechendes Urteil, durch Todeserklärung, durch Konkurs des Mannes, durch einstweilige Verfügung oder zufolge der Geburt eines Kindes (vgl. Art. 76 bayr. und Art. 53 § 4 preuß. AG. z. BGB.). Von Interesse ist für die vorliegende Abhandlung der Beendigungsgrund des Konkurses, und zwar wegen der Frage nach der Stellung der Gesamtgutsgläubiger im Konkurse, die geregelt ist durch Vorschriften der Konkursordnung.[1])

1. Nach § 2 Abs. 1 KO. gehört das Gesamtgut beim Konkurs über das Vermögen des Ehemannes zur Konkursmasse, so daß in der Regel keine Auseinandersetzung stattfindet; ich sage in der Regel, denn möglich ist, daß gemäß § 1546 BGB. eine solche stattfindet, und zwar wenn in der Zwischenzeit von der Erlassung des Eröffnungsbeschlusses an bis zur Rechtskraft desselben von einem Ehegatten etwas erworben wird, das zwar Gesamtgutsbestandteil ist, aber nicht Bestandteil der Konkursmasse wird; denn nach § 1 Abs. 1 KO. ist Konkursmasse nur das zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens dem Manne gehörende Vermögen. Nach Motiven Bd. 4 S. 529 wird der Ehefrau in Ansehung des Gesamtguts das Recht auf Auseinandersetzung und Absonderung besonders deswegen versagt und das Gesamtgut als Teil der Konkursmasse behandelt, weil diejenigen Gesamtgutsverbindlichkeiten sehr zahlreich sind, die im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgute, sondern dem Ehemann zur Last fallen, und weil deren Befriedigung aus dem Gesamtgute bei der Auseinandersetzung auf Verlangen der Frau ausgeschlossen ist, so daß das Recht der Frau auf Auseinandersetzung und Absonderung dahin führen könnte, daß die Ehefrau in nicht seltenen Fällen einen Teil der ihr zustehenden Hälfte des Gesamtguts erhalten würde, während die bezeichneten Gesamtgutsgläubiger des Ehemannes nicht zur Befriedigung gelangten. Der Konkurs findet statt über das Vermögen des Ehemannes; nur er ist also Gemeinschuldner. Und wer ist Konkursgläubiger? Derjenige,

[1]) vgl. zum Folgenden Jaeger, KO. §§ 2, 236.

der zur Zeit der Konkurseröffnung bereits persönlicher Gläubiger des Mannes war. Der Mann muß ihm also persönlich verhaftet sein, was gemäß § 1530 Abs. 2 BGB. auch möglich ist bezüglich solcher Verbindlichkeiten, die in der Person der Frau entstanden sind.

Sind die Gesamtgutsgläubiger schlechthin Konkursgläubiger?

Es gibt auch Gesamtgutsverbindlichkeiten (wie oben dargelegt, kontra Cosack), die einseitige Gesamtgutsschulden der Frau sind, d. h. für die der Mann nicht persönlich haftet, nämlich gemäß § 1530 Abs. 2 Satz 2 BGB.: die Gesamtgutsgläubiger der Frau im Zeitpunkt nach der Beendigung der Eg., aber vor der Auseinandersetzung, sofern die Verbindlichkeiten im Verhältnis der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen. Doch kommt dieser eine Fall beim Konkurs deshalb nicht in Betracht, weil die persönliche Haftung jedenfalls besteht bis zur Beendigung der Eg., so daß damit schon die Voraussetzung für die Qualität eines Konkursgläubigers gegeben ist. Daraus folgt: alle Gesamtgutsgläubiger sind zugleich Konkursgläubiger.

2. Im Gegensatz zu dem Konkurse des Mannes wird nach § 2 Abs. 2 KO. durch den Konkurs über das Vermögen der Ehefrau das Gesamtgut überhaupt nicht berührt, was die Motive Bd. 4 S. 373 als gerechtfertigt erachten durch die Rücksicht auf die hervorragende Stellung des Ehemanns gegenüber dem Gesamtgut. Daraus ergibt sich die merkwürdige Folgerung, daß einerseits den Gesamtgutsgläubigern der Frau der Zugriff in das Gesamtgut offen steht, auch wenn sie sich am Konkurse der Frau beteiligen, und daß andererseits das Gesamtgut als Ganzes, also selbst auch der nach § 860 BGB. der Zwangsvollstreckung entzogene Anteil der Frau, den Gläubigern des Mannes zur Verfügung steht; denn diese sind stets Gesamtgutsgläubiger, Konkursmasse aber ist nur das Vorbehaltsgut und das eingebrachte Gut der Frau.

VI.

Während unter III die Rede war von den Gesamtgutsverbindlichkeiten nach Beendigung der Eg., also von dem Einfluß einer zu Recht bestandenen Eg. auf die Gesamtgutsschulden, ist es auch denkbar, daß ein solcher Güterstand zwar von den Ehegatten vereinbart, vielleicht auch gewollt, rechtlich aber nicht zustande gekommen ist. Da nun die güterrechtlichen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches nur dann Anwendung finden, wenn eine gültige Ehe vorliegt, so entsteht die Frage:

Was wird im Falle einer ungültigen Ehe aus den Verbindlichkeiten, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, wenn nicht die Ehe anfechtbar oder nichtig wäre?

Es schließen z. B. ein Mann und eine Frau eine nach § 1326 BGB. nichtige Ehe und vereinbaren gemäß den §§ 1432, 1434 BGB. Eg. In der Zeit nach dem unwirksamen Eheschluß gewinnt die Frau 100 000 Mk. in der Lotterie, und es erbt der Mann 80 000 Mk. Das Sondervermögen des Mannes beträgt 15 000, das der Frau 10 000 Mk. Ein Dritter, der nichts von der Ungültigkeit der Ehe weiß, gewährt dem Manne ein Darlehn von 150 000 Mk.; denn er glaubt, die 180 000 Mk. Errungenschaft seien ihm als Gesamtgutsgläubiger verhaftet. Da stellt sich heraus, daß die Ehe nichtig ist; sie bietet daher keine Grundlage für die Anwendung güterrechtlicher Normen und auch nicht für den Ehevertrag; denn die Eg. kann nur entstehen und bestehen zwischen Ehegatten, was die Kontrahenten aber nicht sind, da die Ehe nichtig ist. Doch kann die Nichtigkeit der Ehe regelmäßig nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden (§ 1329 BGB.), d. h. die Scheinehegatten können sich erst dann auf die Nichtigkeit der Ehe berufen, wenn diese durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt oder durch Tod, oder durch Scheidung, oder durch Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung aufgelöst worden ist. Bis dahin ist die Ehe nach außen wie eine gültige Ehe anzusehen, so daß insbesondere die güterrechtlichen Wirkungen ihre volle Gültigkeit haben. Daher steht einem Scheingesamtgutsgläubiger ungeachtet der materiellen Nichtigkeit nichts im Wege, aus dem Scheingesamtgut Befriedigung zu verlangen. Ist dagegen die Nichtigkeit auch formal, so kann sich der Gläubiger, auch ohne daß die Nichtigerklärung erfolgt ist, nicht an das Scheingesamtgut halten. Hieraus folgt: Die spezifischen Vermögensmassen der Eg. sind nicht entstanden, insbesondere hat sich kein Gesamtgut gebildet; die Kontrahenten des Ehevertrags sind nicht Miteigentümer eines Gesamtguts von 180 000 M. geworden, sondern Sondereigentümer von 95 000 bezw. 110 000 Mk. geblieben. Daher sind die schuldrechtlichen Fragen unter den Kontrahenten nach den allgemeinen sachen- und schuldrechtlichen Vorschriften zu regeln: es können insbesondere bestehen Eigentumsherausgabeansprüche, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, Ansprüche aus der Geschäftsführung und Ansprüche aus unerlaubter Handlung, falls der eine Teil beim Abschlusse des Ehevertrags mala fide war. Da also ein Gesamtgut überhaupt nicht zustande gekommen ist, kann auch von Gesamtgutsverbindlichkeiten schlechterdings keine

Rede sein. Die Folge ist, daß die Scheinehegatten dem aus dem Scheingesamtgut Befriedigung verlangenden Gläubiger die Nichtigkeit der Ehe entgegenhalten können: die bloße Berufung auf den Nichtigkeitstatbestand würde jede Einwirkung güterrechtlicher Vorschriften ausschließen; der Gläubiger wäre durch die Nichtigkeit der Ehe, von der er nichts wußte, stark beeinträchtigt; glaubte er doch, daß ihm als Gesamtgutsgläubiger mit einer Forderung von 150 000 Mk. 180 000 Mk verhaftet seien. Das Gesetz gewährt ihm in seiner erwarteten Stellung keinen Schutz; es kennt keinen Schutz eines Gläubigers als Gesamtgutsgläubiger, sondern nur als Gläubiger überhaupt gemäß § 1344 BGB., d. h. geschützt wird nur der Bestand der Verbindlichkeit überhaupt.[1]) Der „Schutz mangelhafter Erkenntnisfähigkeit" des § 1344 BGB., wie Wieruszowski in seinem Handbuch des Eherechts diese Fälle bezeichnet, kommt also dem Gläubiger nur insoweit zugute, als er sich auf die Wirksamkeit eines mit den Ehegatten vorgenommenen Rechtsgeschäfts beruft, nicht aber auch zugunsten seines Vollstreckungszugriffs wie in unserem Falle: denn die Nichtigkeit der Ehe betrifft ihn nicht in seiner Eigenschaft als Gläubiger, da die Verbindlichkeit in Höhe von 150000 Mk. bestehen bleibt; sie trifft ihn nur insoweit, als seinem Vollstreckungszugriffe nur noch 95000, nicht 180000 Mk., wie er erwartet hatte, unterliegen. Das Resultat dieser Betrachtung ist somit: Der Gläubiger, der bei Gültigkeit der Ehe Gesamtgutsgläubiger wäre, ist bei Ungültigkeit der Ehe in der erwarteten bevorzugten Stellung eines Gesamtgutsgläubigers nicht geschützt: er bleibt vielmehr nur persönlicher Gläubiger seines Schuldners.

Was wird aus der persönlichen Haftung des Mannes für Frauenschulden im Sinne der Vorschrift des § 1530 Abs. 2 BGB. für den Fall, daß die Ehe nichtig ist?

Würde hier ein Schutz zugunsten des Vollstreckungszugriffes vorliegen, wenn das Gesetz für Gläubiger diese Haftung des Mannes aufrechterhielte?

Die Frage ist bestritten und wird vielfach ebenso beantwortet wie oben die erste Frage unter VI. Dagegen behaupten Planck,[2]) Wieruszowski a. a. O., daß die persönliche Haftung des Mannes eine mit dem Güterstande verknüpfte rechtsgeschäftliche Wirkung darstellt, so daß der Gläubiger in dieser verstärkten Haftung nach § 1344 BGB. geschützt werden muß. Daher würde der Gläubiger, wenn er in obigem Beispiel

---

[1]) Planck Bem. 3 Abs. 1 Satz 3 zu § 1344.
[2]) Bem. 3 Abs. 3.

der Frau mit Zustimmung des Mannes (§ 1532 BGB.) das Darlehn gegeben hätte, sich trotz der Nichtigkeit der Ehe auch an das Sondervermögen des Mannes im Betrage von 95 000 Mk. halten können zum Zwecke der Befriedigung seiner gegen die Frau bestehenden Forderung von 150 000 Mk. Es ergäbe sich also das merkwürdige Resultat: Geht der Dritte mit dem Manne eine Scheingesamtgutsverbindlichkeit ein, so haftet ihm nur der Kontrahent; geht er aber mit der Frau eine solche Verbindlichkeit ein, so haftet ihm das Vermögen beider Ehegatten, d. h. es tritt derselbe Erfolg ein, wie wenn er aus dem Gesamtgut Befriedigung verlangen könnte, die Ehe also zu Recht bestünde. Daß dies eine ungerechte Bevorzugung des Frauengläubigers bedeutet, wird niemand behaupten; dagegen liegt zweifellos eine unbillige Benachteiligung des Mannesgläubigers vor, wie sie das Gesetz nicht wünschen kann. Daher wird man sich billigerweise für die Ansicht entscheiden müssen, daß auch der Schutz des Gläubigers bezüglich der persönlichen Haftung des nicht kontrahierenden Mannes nur einen Schutz zugunsten des Vollstreckungszugriffes bedeuten würde, nicht aber einen Schutz zugunsten der persönlichen Haftung. Planck[1]) gestattet aber die Berufung des Gläubigers auf den § 1344 BGB. zwecks Erhaltung der persönlichen Haftung des Mannes nur dann, wenn die Verbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten zueinander dem Gesamtgute zur Last fällt. Da nämlich, falls diese Voraussetzung nicht zutrifft, nach § 1530 Abs. 2 Satz 2 BGB. die persönliche Haftung des Mannes erlischt, und die Eg. in dem vorausgesetzten Falle überhaupt nicht bestanden hat, sondern stets nur „beendet“ war, ist auch die persönliche Haftung des Mannes nie eingetreten, also kann der Gläubiger sich auch nicht auf ihren Schutz berufen. Indessen dürfte die Konsequenz Plancks zu weit gehen, denn diese Haftung ist auch in dem Falle nie eingetreten, wenn die Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten zueinander dem Gesamtgute zur Last fällt, also nach § 1530 Abs. 2 BGB. auch nach Beendigung der Eg. fortbesteht. Die Ehe ist nichtig, also ist gar kein Raum zur Entfaltung güterrechtlicher Normen vorhanden; vielmehr würde der Schutz des § 1344 BGB. auch hier nur eine Fiktion des Bestehens der Ehe zugunsten des Gläubigers darstellen. Nach der Ansicht von Wieruszowski (a. a. O.) ist die Auffassung von Planck nur dann zutreffend, wenn die Beendigung der Scheinerrungenschaftsgemeinschaft durch ein nach dem Zeitpunkt der Ehevertragserrichtung eintretendes Ereignis

[1]) Bem. 3 Abs. 3 am Ende zu § 1344.

— so z. B. durch einen entgegengesetzten Ehevertrag — herbeigeführt worden ist. Wie ich oben darzulegen versucht habe, besteht aber mehr Grund, die persönliche Haftung des Mannes für Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau überhaupt gegenüber dem § 1344 BGB. auf dieselbe Stufe zu stellen wie die Gesamtgutshaftung. Daher kann man ganz allgemein sagen: Ist die Ehe nichtig, so haftet für eine Verbindlichkeit, die im Falle der Gültigkeit der Ehe Gesamtgutsverbindlichkeit wäre, nur derjenige Teil, in dessen Person die Schuld entstanden ist.

Was für die Folgen der Nichtigkeit der Ehe gilt, gilt auch für die Folgen der Anfechtbarkeit: auch sie kann nur durch Erhebung der Anfechtungsklage geltend gemacht werden, sofern nicht nach § 1342 BGB. die bloße Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte genügt. Bis dahin aber besteht die Ehe, also auch die Eg., zu Recht. Erst wenn die Ehe angefochten ist, gilt sie als von Anfang an nichtig, so daß auch die Eg. als nie bestanden anzusehen ist. Die Nichtigkeit kann aber erst geltend gemacht werden, wenn die Ehe durch formale Nichtigkeitserklärung gemäß § 1342 BGB., oder durch rechtskräftige Nichtigkeitserklärung gemäß § 1342 BGB., oder durch Tod oder durch Scheidung oder gemäß § 1348 Abs. 2 BGB. aufgelöst ist. Es greifen nunmehr dieselben Folgen für die Gesamtgutsverbindlichkeiten bezw. für die persönliche Haftung des Mannes Platz wie bei der von vornherein nichtigen Ehe.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.